Die neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft

(Strafprozeßnovelle vom 27. Dez. 1926).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Hohen Juristischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Von

Gerichtsreferendar **Friedrich Umbach,**

aus Bonn.

BONN 1928.

Verein Studentenwohl e. V., Bonn.

Referent: Prof. Dr. Graf zu Dohna.
Korreferent: Prof. Dr. Grünhut.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedankengang.

A. Die Gründe zur Neuregelung der Untersuchungshaft.

I. Die allgemeine Unzufriedenheit mit den Haftvorschriften alter Fassung.

II. Die Forderung nach Einschränkung der Haftanordnung durch Erschwerung der gesetzlichen Voraussetzungen und Einführung einer mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl.

III. Das Verlangen nach Abkürzung der Untersuchungshaft durch Festsetzung von Höchstfristen und Einführung einer weiteren mündlichen Verhandlung bei deren Verlängerung.

IV. Der äußere Anstoß zur Haftnovelle im sogenannten „Fall Höfle".

B. Die neuen Bestimmungen über die Untersuchungshaft.

I. Kurzer Überblick über den Werdegang der Strafprozessnovelle.

II. Allgemeine Einführung in die neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft:

a) Das unveränderte Fortbestehen der bisherigen Voraussetzungen für die Haftanordnung sowie der Bestimmungen über die vorläufige Festnahme.

b) Die grundlegende Abänderung des Haftverfahrens durch die Novelle:

1. Der Grundgedanke der Neuregelung und seine Durchführung.

aa) Die Einführung einer mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl nach dessen Erlaß;

bb) die Einführung des sogenannten Haftprüfungsverfahrens mit etwaiger mündlicher Verhandlung;

cc) einiges über die mündliche Verhandlung selbst.

2. Der Geltungsbereich der neuen Vorschriften und der Vorstoß dagegen.

III. Das Haftverfahren gemäß den neuen Vorschriften.

a) Die Verhaftung des Angeschuldigten und seine Rechte bei ihr:

1. Die Voraussetzungen der Verhaftung und ihr Vollzug.

2. Das Recht des Angeschuldigten auf Bekanntmachung des Haftbefehls.

aa) Der Zweck,

bb) die beiden Arten,

cc) der Zeitpunkt der Bekanntmachung,

dd) ihre Unmöglichkeit bei der Verhaftung,

ee) Mängel der Bekanntmachung,

ff) der Geltungsbereich der Bekanntmachungspflicht.

3. Der Anspruch des Verhafteten auf Benachrichtigung bestimmter Personen.

aa) der Sinn,

bb) die Voraussetzung der Benachrichtigung,
cc) die Geltendmachung des Anspruchs,
dd) die für die Entscheidung über den erhobenen Anspruch zuständige Stelle,
ee) die Form,
ff) der Inhalt,
gg) die Empfänger der Benachrichtigung,
hh) die Ausführung,
ii) die Häufigkeit,
jj) die Kosten der Benachrichtigung, die Folgen ihrer Verweigerung oder Beschränkung und der Geltungsbereich des Benachrichtigungsanspruchs.

4. Das Recht des Verhafteten auf Vorführung und Vernehmung.
aa) Der Begriff,
bb) der Zeitpunkt der Vorführung;
cc) der Inhalt,
dd) der Zeitpunkt der Vernehmung;
ee) die für die Vorführung und Vernehmung zuständige Stelle,
ff) Mängel der Vernehmung,
gg) das Vorliegen des Anspruchs auf Vorführung und Vernehmung und der Verzicht des Angeschuldigten darauf;
hh) die Ersatzvorführung und -vernehmung; die Befugnis des Ersatzrichters.

b) Das Rechtsmittel- und Rechtsbehelfverfahren gegen die Verhaftung.
1. Das unveränderte Beschwerdeverfahren.
2. Die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl.
aa) Der Zweck,
bb) die Voraussetzungen der mündlichen Verhandlung,
cc) die Terminsfrist für die mündliche Verhandlung,
dd) ihre Vertagung und Aussetzung,
ee) die Wiederholung der mündlichen Verhandlung.
3. Die Belehrung des Angeschuldigten über sein Beschwerde und Antragsrecht auf mündliche Verhandlung.

c) Das Haftprüfungsverfahren.
1. Der Grundgedanke des Verfahrens,
2. die Voraussetzung,
3. der Gegenstand der Haftprüfung,
4. die Fristen für die Haftkontrolle:
aa) die Frist für die erstmalige Haftprüfung,
bb) die Frist für deren Wiederholung,
cc) die Unterbrechung beider Fristen,
dd) die Verantwortung für die Einhaltung der Fristen und der Verstoß hiergegen.
5. Die Formen des Haftprüfungsverfahrens:
aa) in der Regel Schriftlichkeit mit Anhörung des Angeschuldigten und seines Verteidigers,

bb) unter Umständen mündliche Haftprüfung.
d) Das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung.
1. Allgemeines über die Regelung des Verfahrens.
2. Der Kreis der Beteiligten;
aa) deren Benachrichtigung,
bb) das Erfordernis ihrer Anwesenheit im Termin.
3. Die mündliche Verhandlung.
aa) Deren Vorbereitung;
bb) der Gang der mündlichen Verhandlung:
α) ihre Durchführung nach den allgemeinen Regeln über die Hauptverhandlung,
β) freie Reihenfolge in der mündlichen Verhandlung,
γ) Art und Umfang der Beweisaufnahme,
δ) die Entscheidung und das Rechtsmittel dagegen;
cc) der Ausschluß der mündlichen Verhandlung;
dd) ihr rechtlicher Charakter und ihr Verhältnis zur Beschwerde.
e) Die Zuständigkeit im neuen Haftverfahren.
1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage;
2. nach deren Einreichung.
f) Die beiden Abänderungen der §§ 126, 145 Abs. 2.

C. Ein kritischer Rückblick auf die Haftnovelle und ihre Auswirkung in der Praxis; ein Vorschlag zu ihrer Abänderung.

Literaturverzeichnis.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 18. I. 1927 über die Handhabung der neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft.
Alsberg, Untersuchungshaft-Gesetzentwurf nebst Begründung in „Die Justiz", Bd. I, 1925—1926.
Alsberg, in J. W. 1925, Heft 13/14.
Aschrott, Reform des Strafprozesses, 1906.
Baer, in J. W. 1927, S. 882.
Bendix, Die Neuordnung des Strafverfahrens, 1921.
„ in J. W. 1925, Heft 13/14.
Bennecke und Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, 1900.
Beringer, in J. W. 1925, Heft 13/14.
Binding, Grundriß des Strafprozesses, fünfte Aufl., 1904.
Bozi, Reform der Untersuchungshaft, 1897.
Brandt, Die Strafprozessnovelle, 1927.
„ in J. W. 1922, Heft 13/14.
Crönert, in „Das Recht", No. 10 vom 25. 5. 1904.
Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß, 18. Aufl., 1926.
Ebermayer, in J. W. 1925, Heft 13/14.
Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, 2. Aufl., 1925.
Feisenberger, Die Reform der Untersuchungshaft in „Beiträge zur Reform des Strafrechts", Bd. I, 1909.
Feisenberger, Entwurf eines Gesetzes über Festnahme und Verhaftung, ebenda.
Feisenberger, in „Jur. Rundschau", 3. Jahrg., Heft III.
„ in „Deutsche Richterzeitg.", XIX. Jahrg., Heft I.
„ im „Gerichtssaal", Bd. 65, 1904.
Goldschmidt, in D. J. Z. vom 1. 2. 1927.
Hartung, in J. Rsch., III. Jahrg., Heft 3.
„ Das Recht der Untersuchungshaft, 1927.
Heine, in J. W. 1925, Heft 13/14.
Heinemann, Die rechtliche Stellung des Angeklagten in „Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. XXVI, 1906.
Jakobi, im „Gerichtssaal", Bd. 35, 1883.
Klefisch, in J. W. 1925, H. 13/14.
Kohlrausch, ebenda.
v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892.
v. Kujawa, in D. J. Z. v. 15. 3. 1905.
Kulemann, in den Mitteilungen der J. K. V., Bd. XI, S. 370 (1904).
Lang, in D. J. Z., 32. Jahrg., Heft XI.
v. Lilienthal, in „Deutsche Juristenztg" v. 1. Nov. 1904.
„ „ J. W. 1925, Heft 13/14.
Lobe-Alsberg, Die Untersuchungshaft, 1927.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, 16. Auflg., 1925.
Löwenstein, in Wochenblatt „Zeitgeist“ vom 7. 4. 1902.
„ „ J. W. 1925, Heft 13/14.
Mittermaier, in „Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung“, 1863.
Nötzel, in „Deutsche Juristenzeitung“, v. 15. 2. 1927.
Peschke, in „Gesetz und Recht“, 28. Jahrg. 3. Heft.
Graf von Pestalozza, in J. W. 1925, Heft 13/14.
Peterson, in „Goltd. Arch. f. Strafrecht“, Bd. 38, 1882.
Rosenberg, Landgerichtsrat, Die Reform der Untersuchungshaft in „Zeitschr. f. d. gesamte Staatsrechtswissenschaft“, Bd. 26, 1906.
Rosenberg, Rechtsanwalt, in J. W. 1905.
„ Reichsgerichtsrat, in J. W. 1925, Heft 13/14.
Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß. Ein Lehrbuch, 4./5. Auflg. 1912.
„ in den Mitteilungen der J. K. V., Bd. X, S. 538 (1902).
Schultz, in „Deutsche Richterzeitung“, XIX. Jahrg., 3. Heft.
Siegert, in J. W, 1925, S. 929.
Straßmann, in J. W. 1925, Heft 13/14.
Treu, in „Der Türmer“, Monatsschrift, Novemberheft 1904.
Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1893.
Wanderer, in „Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht“, XX. Jahrg., No. 3.
Zucker, Die Reformbedürftigkeit der Untersuchungshaft, 1879.

A. Die Gründe zur Neuregelung der Untersuchungshaft.

I. Die allgemeine Unzufriedenheit mit den Haftvorschriften alter Fassung.

Eine der bedeutsamsten und schwierigsten Fragen der Strafprozeßordnung ist die der Untersuchungshaft. Hier stoßen das Rechtssicherheitsinteresse des Staates und das des einzelnen Staatsbürgers fühlbar aufeinander. „Das staatliche Rechtssicherheitsinteresse ist das Justizinteresse an der sicheren Ermittlung der abzuurteilenden Tatbestände, an der zuverlässigen und raschen Verwirklichung des Strafanspruchs. Es ist das Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtssouveränität. Dagegen ist das Rechtssicherheitsinteresse des einzelnen das persönliche Freiheitsinteresse, das auf die Abwehr ungerechten oder gar gesetzwidrigen staatlichen Eingriffs gerichtet ist.“ [1]) Durch die Verhängung der Untersuchungshaft greift der Staat als Hoheitsperson in die persönliche Freiheit des Untertanen tief ein, und es ist hierbei infolge der Verschiedenheit der beiderseitigen Interessenlage leicht Anlaß zu Mißtrauen und Unzuträglichkeiten gegeben. Es bedarf daher bei der gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft einer gewissenhaften und sorgfältigen Abwägung der beiden widerstreitenden Interessensphären gegeneinander.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft alter Fassung trugen nach allgemeiner Ansicht dem Rechtssicherheitsinteresse des einzelnen zu wenig Rechnung. Allenthalben herrschte die Auffassung, daß die Rechts-Garantien des Angeschuldigten im Haftverfahren nicht ausreichten. Es wurde bewegte Klage darüber geführt, daß die Untersuchungs-

[1]) Alsberg: in J. W. 1925, S. 1433.

haft zu oft verhängt und vielfach zu lange ausgedehnt werde. „Das trübste Kapitel in der deutschen Rechtspflege," so schreibt Rechtsanwalt Dr. Heinemann im Jahre 1906[1]), „ist die Regelung der Untersuchungshaft. Wohl in keinem Kulturlande der Welt wird die Untersuchungshaft mit solcher Häufigkeit wie in Deutschland verhängt, und sicherlich erreicht die Dauer der Haft in keinem Staate eine solche Länge wie bei uns." Im selben Jahre führt Landgerichtsrat Rosenberg aus:[2]) „Zu den schwersten Vorwürfen, welche gegen unsere Rechtspflege erhoben werden, gehört der Vorwurf, daß die Gerichte mit der Verhängung der Untersuchungshaft Mißbrauch treiben. In der Tagespresse, in politischen Zeitschriften, in der juristischen Fachliteratur, in parlamentarischen Verhandlungen begegnen wir fortgesetzt der Behauptung, daß die Untersuchungshaft in zahlreichen Fällen verhängt wird, in welchen ihre Anwendung unnötig, unbillig, zweckwidrig oder gesetzwidrig ist."

II. Die Forderung nach Einschränkung der Haftanordnung durch Erschwerung der gesetzlichen Voraussetzungen und Einführung einer mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl.

Gegen die mißbräuchliche Anordnung der Untersuchungshaft wandten sich sowohl Vertreter des Laienstandes, von denen vor allem Max Treu[3]) genannt sei, als auch Angehörige aller juristischen Kreise. Von den Mitgliedern des Richterstandes seien erwähnt: Bozi[4]), Kulemann[5]), Crönert[6]) und Rosenberg[7]), von den Beamten der Staats-

[1]) Heinemann: Die rechtliche Stellung des Angeklagten.

[2]) Rosenberg: Die Reform der Untersuchungshaft.

Beide in „Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. 26, S. 507 ff bezw. 339 ff (1906).

[3]) In „Der Türmer", Monatsschrift, herausg. von Frh. von Grothuß, Novemberheft 1904, S. 170.

[4]) Reform der Untersuchungshaft (1897).

[5]) In den Mitteilungen der J. K. V., Bd. XI, S. 730 f. (1904).

[6]) In „Das Recht" No. 10 (25. 5. 04), S. 274 f.

[7]) a. a. O.

anwaltschaft: Peterson[1]), von den Rechtsanwälten: Jakobi[2]), Löwenstein[3]), Rosenberg[4]) und Heinemann[5]), von den Professoren endlich: von Lilienthal[6]), Rosenfeld[7]) und Zucker[8]). Sie forderten die Einschränkung der Haftanordnung durch Erschwerung der gesetzlichen Voraussetzungen. § 112., der die Mindest-Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft enthält, sollte enger und schärfer gefaßt werden. Vor allem sollte die Begründung des Fluchtverdachts eine kasuistische Regelung erfahren, und die Voraussetzungen, unter denen auf das Vorliegen von Kollusionsgefahr zu schliessen sei, sollten eine schärfere Umgrenzung erhalten. Diese Gesetzesänderung hatte nach allgemeiner Überzeugung aber nur dann einen vollen Erfolg, wenn vor oder alsbald nach Erlaß des Haftbefehls eine mündliche Verhandlung über die Anordnung der Haft eingeführt werde, zu der der Staatsanwalt und ein ev. von Amtswegen zu bestellender Verteidiger hinzuzuziehen seien. Hierdurch sollte der Angeschuldigte Gelegenheit erhalten „zu mündlicher Verteidigung, zu kontradiktorischer Erörterung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente und vor allem der Frage, ob wirklich die Annahme des Fluchtverdachts im gegegebenen Falle gerechtfertigt erscheint.“[9]) Die Einführung einer mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl wurde am dringendsten verlangt. Denn es wurde als das Unbefriedigendste bei der Regelung der Untersuchungshaft empfunden, daß dem Angeschuldigten bei Anordung dieser schwerwiegenden Maßnahme die mündliche Verhandlung versagt war, die sonst als die wesentlichste Garantie für einen gerechten Richterspruch gilt.

---

[1]) In „Goldammers Archiv f. Strafrecht“, Bd. 30, S. 339 (1882).
[2]) Im „Gerichtssaal“, Bd. 35, S. 189 (1883).
[3]) In „Zeitgeist“, Wochenblatt No. 14, v. 7. IV. 02.
[4]) In J. W. 1905, S. 109 f.
[5]) a. a. O.
[6]) In D. J. Z. 1904, S. 1007 f.
[7]) In den Mitteilungen der J. K. V., Bd. X. S. 538 f. (1902).
[8]) Die Reformbedürftigkeit der Untersuchungshaft (1897).
[9]) Heinemann, a. a. O.

Rosenfeld und Müller (Franken). Beide Anträge sahen eine grundlegende Änderung der alten Haftvorschriften vor und enthielten übereinstimmend als ihren wesentlichsten Teil die Einführung einer mündlichen Verhandlung über die Gründe der Untersuchungshaft. Die Anträge wurden am 17. 2. 26 im Reichstag zur ersten Beratung gestellt und dem Rechtsausschuß überwiesen. Dieser befaßte sich mit ihnen zuerst in seiner Sitzung vom 8. 6. 1926. Es wurde ein Unterausschuß eingesetzt, dem die Aufgabe übertragen wurde, einen Entwurf zur Abänderung der Haftbestimmungen im Sinne jenes wesentlichsten Teiles der beiden Anträge auszuarbeiten und dementsprechende Vorschläge dem Rechtsausschuß zu unterbreiten. In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 30. 11. 1926 erstattete der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses den Bericht über dessen Vorschläge. Der Antrag des Unterausschusses wurde mit geringfügigen Änderungen im Rechtsausschuß angenommen. In der Sitzung des Reichstages vom 17. 12. 1926 wurde der Entwurf zur zweiten und dritten Lesung gestellt und ohne Debatte angenommen. Das Gesetz ist, nachdem ihm der Reichsrat am 22. 12. 1926 zugestimmt hatte, mit dem Datum des 27. 12. 1926 versehen, im R. G. Bl. I. S. 529 am 30. 12. 26 veröffentlicht worden und am 4. 1. 27 in Kraft getreten.

II. Allgemeine Einführung in die neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft.

a. Das unveränderte Fortbestehen der bisherigen Voraussetzungen für die Haftanordnung sowie der Bestimmungen über die vorläufige Festnahme.

Die Strafprozeßnovelle hat in ihren neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft nicht alle die Forderangen erfüllt, die nach obiger Darstellung an eine Neuregelung dieses Stoffes gestellt wurden. Die wichtigste Frage, unter welchen Voraussetzungen die Haftanordnung zulässig ist, ist von der Reform unberührt geblieben. Die hierfür maßgebende Bestimmung des § 112 hat entgegen der dringenden Forderung nach einer engeren und schärferen Fassung keine Abänderung erfahren. Wohl mit Recht! Es ist Wanderer [1]) beizupflichten,

[1]) In Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 21. Jhg., Nr. 3.

daß es einen allgemeinen Maßstab zur Kennzeichnung der Verdachtsgründe als „dringend“ nicht gibt. Auch sonst läßt sich eine sichere Grenze nicht finden, bis zu der die Anwendung des schärfsten Mittels staatlicher Zwangsgewalt zur Strafverfolgung gestattet werden kann. Die Begriffe „Fluchtverdacht“ und „Verdunkelungsgefahr“ sind schwankend und einer festen Regelung nicht zugänglich. Es muß der gewissenhaften Prüfung des Richters überlassen werden, ob im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände die Voraussetzungen des § 112 zur Verhängung von Untersuchungshaft vorliegen.

Wie die Voraussetzungen für die Haftanordnung, so sind auch die für die vorläufige Festnahme mit Recht die gleichen geblieben; denn durch § 127 ist die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme so eng begrenzt, daß bei richtiger Anwendung des Gesetzes kaum ein Unrecht auf diesem Gebiete geschehen kann. Wenn in gleicher Weise das Verfahren nach der Festnahme unverändert geblieben ist, so ist auch dies gerechtfertigt, da der Festgenommene „unverzüglich“ dem Richter vorzuführen ist, der dann auf Grund eingehender Vernehmung über die Rechtmäßigkeit der Festnahme entscheidet, §§ 128, 129. Hierdurch ist dem Festgenommenen die nötige Garantie gegen eine ungerechte Freiheitsentziehung gegeben. Es muß natürlich gefordert werden, daß dem Gebot der unverzüglichen Vorführung in der Praxis auch entsprochen wird, damit dem Festgenommenen der Schutz, den das Gesetz ihm gewährt, auch zuteil wird.

b. Die grundlegende Abänderung des Haftverfahrens durch die Novelle.

1. Der Grundgedanke der Neuregelung und seine Durchführung.

Das Verfahren in Haftsachen ist dagegen durch die Novelle grundlegend geändert. „Der Grundgedanke der Neuregelung ist darauf gerichtet, die einmal nach den seitherigen Bestimmungen angeordnete Untersuchungshaft möglichst abzukürzen, die rasche Entdeckung von Fehlern hinsichtlich der Verhaftungsursache herbeizuführen und dem Verhafteten selbst

die Wege zu ebnen, daß er den etwaigen Rechtsanspruch auf Befreiung offenbaren kann.“ [1])

Dieses Ziel sucht die Novelle dadurch zu erreichen, daß sie entsprechend den Bestrebungen der Reformatoren eine mündliche Verhandlung über die Anordnung der Untersuchungshaft eingeführt hat sowie eine richterliche Haftkontrolle, das sogenannte „Haftprüfungsverfahren“. Nach früherem Recht war der Angeschuldigte allein auf die Beschwerde gegen den Haftbefehl angewiesen. Über sie wurde lediglich im schriftlichen Verfahren entschieden. Nunmehr hat der Verhaftete durch § 114d Gelegenheit erhalten, in mündlicher Verhandlung die ihn belastenden Umstände und die zur Begründung des Haftbefehls dienenden Tatsachen zu widerlegen. Die Verhandlung findet aber nur statt, wenn der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist und der Verhaftete sie beantragt. Über Anträge auf nochmalige Verhandlung entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen (§ 114d Absatz 3). Trotz Einführung der mündlichen Verhandlung ist das Beschwerderecht des Verhafteten geblieben. Jedoch ist neben dem Antrag auf mündliche Verhandlung die Beschwerde unzulässig. Diese gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen (§ 115c Abs. 2), da ein Nebeneinander beider Rechtsbehelfe zu Schwierigkeiten hätte führen können.

Das Haftprüfungsverfahren besteht nach § 115a Abs. 1 darin, daß das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Haft aufrecht zu erhalten ist. Bisher brauchte das Gericht das Fortbestehen der Haftvoraussetzungen nur dann förmlich zu prüfen, wenn es über die Haftbeschwerde des Angeschuldigten entschied oder über die Haftverlängerungen im Falle des § 126 a. F.; im übrigen stand es in seinem pflichtgemäßen Ermessen, das Vorliegen der Haftvoraussetzungen im Auge zu behalten. Nunmehr ist die förmliche Haftkontrolle durch den Richter weit intensiver: sie muß sich periodisch wiederholen, solange der Angeschuldigte

[1]) Wanderer a. a. O.

sich in Untersuchungshaft befindet (§ 115a Abs. 1). Die Haftprüfung ist grundsätzlich ein schriftliches Verfahren mit Anhörung des Angeschuldigten und seines Verteidigers. Wenn es aber der Verhaftete beantragt, so ergeht auch in diesen Verfahren die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 115a Abs. 4). Diese hat auf Antrag des Angeschuldigten bei jeder Haftprüfung stattzufinden. Jedoch besteht auch hier trotz des Fehlens einer entsprechenden Bestimmung die Einschränkung des § 114d, daß der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangen sein muß. Denn die mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren ist die gleiche wie die auf Grund der Vorschrift des § 114d: Beide Verhandlungen dienen der Prüfung der Frage, ob die Haft aufrecht zu erhalten, oder aufzuheben, oder eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist, und das Verfahren ist für beide mündliche Verhandlungen im § 115d einheitlich geregelt. Ist aber die mündliche Verhandlung gemäß § 115a Abs. 4 dieselbe wie diejenige nach § 114d, so muß sie auch dieselben Voraussetzungen haben wie diese, falls nichts anderes bestimmt ist. Das ist aber nicht geschehen.

Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung sind nur einzelne Bestimmungen im § 115d getroffen. Es werden daher die allgemeinen strafprozessualen Vorschriften ergänzend heranzuziehen sein, soweit sie für das Vorverfahren anwendbar sind. Eine auffallende Regelung hat durch die Vorschrift des Paragraphen die Beweisaufnahme gefunden. Ihre Art und ihren Umfang bestimmt das Gericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, daß die mündliche Verhandlung nicht der Feststellung der Schuld dient, sondern lediglich der Prüfung, ob nach Lage der Sache die Haft noch geboten erscheint.

Die mündliche Verhandlung über die Verhängung der Untersuchungshaft gemäß §§ 114d und 115a findet vor dem zuständigen Gericht statt (§ 124 Abs. 4). Zuständig ist das Gericht, das zur Zeit der Entscheidung mit dem Haftverfahren befaßt ist. In der Voruntersuchung entscheidet im Falle des § 114d der Untersuchungsrichter; in den Fällen des § 115a, also im gesamten Haftprüfungsverfahren, trifft dagegen das

Gericht die Entscheidung. Diese letzte Bestimmung hat nach Hartung[1]) darin ihren Grund, daß der Untersuchungsrichter sich nicht selbst kontrollieren soll.

Das Recht des Verhafteten auf mündliche Verhandlung erlischt nach § 115b mit der Eröffnung des Hauptverfahrens. Denn hierbei hat nach § 207 Abs. 2 das Gericht von Amts wegen über die Haftfortdauer zu beschließen, und es folgt dem Eröffnungsbeschluß alsbald die Hauptverhandlung, in der auch die Haftfortdauer erörtert werden kann. Das Haftprüfungsverfahren nimmt auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens noch seinen Fortgang, wenn auch nur in schriftlicher Form.

2. Der Geltungsbereich der neuen Vorschriften und der Verstoß dagegen.

Die neuen Bestimmungen der §§ 114 ff. beziehen sich zunächst nur auf die Untersuchungshaft, die nach Erhebung der öffentlichen Klage vollstreckt wird. Das geht daraus hervor, daß sie stets nur vom Angeschuldigten sprechen; jedoch haben sie nach § 125 Abs. 3 auch Geltung für das Verfahren vor Erhebung der öffentlichen Klage.

Ein Verstoß gegen die neuen Vorschriften hat auf die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls sowie seiner Vollstreckung keinen Einfluß.

III. Das Haftverfahren gemäß den neuen Vorschriften.

a. Die Verhaftung des Angeschuldigten und seine Rechte bei ihr.

1. Die Voraussetzungen der Verhaftung und ihr Vollzug.

Wie schon erwähnt, sind die Voraussetzungen der Untersuchungshaft in den unverändert gebliebenen §§ 112, 113, 445[2])

---

[1]) Hartung, a. a. O.

[2]) Die Haft auf Grund der §§ 230, 236, 457 gehört nicht hierher. Denn gemäß §§ 230, 236 wird die Haft verhängt, weil der Angeklagte trotz seiner Ladung zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist, weshalb diese Haft „Ungehorsamshaft“ heißt, und im Falle des § 457 ergeht die Haftanordnung zum Zwecke der Strafvollstreckung.

geregelt. Aus dem Wortlaut des Gesetzes „der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden“ (§§ 112, 113) sowie die „Anordnung der Untersuchungshaft ist auch dann zulässig“ (§ 445) geht klar hervor, daß der Richter niemals gezwungen ist, die Untersuchungshaft zu verhängen. Denn aus den Worten „darf nur dann“ und „ist auch dann zulässig“ kann keine gesetzliche Pflicht des Richters zur Anordnung der Untersuchungshaft hergeleitet werden. Es steht vielmehr in seinem freien Ermessen, ob er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Haft anordnet. Das Gesetz stellt daher nur Mindestvoraussetzungen auf, unter denen der Richter einen Haftbefehl erlassen kann. Infolgedessen hat der Richter nicht nur das Vorliegen sämtlicher Haftvoraussetzungen zu prüfen, sondern auch weiterhin die gesamte Wirkung zu berücksichtigen, die die Untersuchungshaft auf die wirtschaftliche Stellung des Angeschuldigten und seiner Familie, auf seine Ehre, sein Leben und seine Gesundheit haben wird.[1]) Sieht der Richter die Folgen der Untersuchungshaft für den Angeschuldigten und seine Familie nicht so schwer an, als eine etwa zu befürchtende Erschwerung der Strafverfolgung durch Flucht oder Kollusion, so wird er die Haft anordnen.

Die Verhängung der Untersuchungshaft erfolgt durch den Erlaß eines schriftlichen Haftbefehls des Richters, d. h. einer Entscheidung des Inhalts, daß der Angeschuldigte in Untersuchungshaft zu nehmen ist (§ 114). Diese besteht in der Verwahrung des Angeschuldigten in dem für Untersuchungsgefangene bestimmten öffentlichen Gefängnis (§ 116). In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben (§ 114 Abs. 2).

2. Das Recht des Verhafteten auf Bekanntmachung des Haftbefehls.

Nach § 114 Abs. 3, mit dem die Novelle beginnt, ist der Haftbefehl dem Angeschuldigten wenn möglich bei der Verhaftung bekannt zu machen. Der Ausdruck „wenn möglich“

[1]) Vergl. Brandt in JW. 1925, S. 1439; irrig Siegert, ebendort, S. 929.

ist an Stelle des bisherigen „wenn tunlich“ getreten (§ 114 Abs. 3 a. F.) Hierdurch hat bezweckt werden sollen, daß der Angeschuldigte sofort Klarheit über seine Lage erhält. Mit der Bekanntmachungspflicht ist es daher streng zu nehmen.

Die Bekanntmachung hat gemäß § 35 zu erfolgen. Hiernach gibt es zwei Arten der Bekanntmachung: die Verkündung und die Zustellung. Der Weg der Verkündung des Haftbefehls kann nur dann gewählt werden, wenn die Haftanordnung in Anwesenheit des Angeschuldigten ergeht (§ 35 Abs. 1). War dieser beim Erlaß des Haftbefehls nicht zugegen, was in der Regel der Fall sein wird, so ist eine mündliche Mitteilung, daß ein Haftbefehl erlassen ist, oder dessen Verlesung keine Verkündung im Sinne des Gesetzes mehr. Die Verkündung muß stets durch den Richter, der die Haft anordnet, selbst vorgenommen werden und ist durch Protokoll festzustellen. Ein wirkliches Verlesen des Haftbefehls ist nicht erforderlich. Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls durch Verkündung ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift desselben erteilt wird. (§ 114 Abs. 3).

Kann die Bekanntmachung des Haftbefehls nicht durch Verkündung geschehen, so hat sie durch Zustellung zu erfolgen. (§ 35 Abs. 2). Diese ist auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft (§ 36) nach den Vorschriften der Z. P. O. § 166 ff vorzunehmen (§ 37). Befindet sich der Angeschuldigte nicht auf freiem Fuß, so ist ihm auf sein Verlangen der zugestellte Haftbefehl vorzulesen (§ 35 Abs. 3). Ein diesbezüglicher Hinweis ist nicht vorgeschrieben. In beiden Fällen der Bekanntmachung ist der Angeschuldigte darüber zu belehren, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen und, falls dieser wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, an deren Stelle eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl beantragen kann (115 n. F.).

Als Zeitpunkt der Bekanntmachung ist derjenige der Verhaftung vorgeschrieben. „Verhaftung ist der Akt, durch den sich der Staat auf Grund eines Haftbefehls des Angeschuldigten tatsächlich bemächtigt.“ [1]) Bei der Verhaftung soll die Be-

[1]) Hartnug, a. a. O., S. 14.

kanntmachung „wenn möglich“ geschehen. Diese Möglichkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn der Haftbefehl in Anwesenheit des Angeschuldigten erlassen und sogleich vollstreckt wird, oder wenn der den Angeschuldigten verhaftende Beamte selbst zugleich ein Zustellungsbeamter ist oder von einem solchen begleitet wird, der dann alsbald die Zustellung vornimmt.[1])

Es ist klar, daß vor allem die letztgenannte Möglichkeit nur selten vorliegen wird. Es bestimmt daher § 114 Abs. 3, daß bei Unmöglichkeit der Bekanntmachung des Haftbefehls bei der Verhaftung dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen ist, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Denn es wäre unbillig, den Verhafteten bis zur förmlichen Bekanntmachung des Haftbefehls im ungewissen darüber zu lassen, welcher strafbaren Handlung er beschuldigt wird. Zweckmäßig wird sich die vorläufige Mitteilung nicht nur auf die Angabe des gesetzlichen Tatbestandes sondern auch auf die der weiteren Haftgründe erstrecken, was regelmäßig möglich sein wird, da die verhaftenden Beamten meist im Besitz einer Ausfertigung des Haftbefehls sind. Dazu ist nach Artikel 114 Abs. 2 R V. dem Angeschuldigten noch mitzuteilen, von welcher Behörde der Haftbefehl erlassen ist. Die förmliche Bekanntmachung, die allein durch Zustellung in Frage kommt, muß hier unverzüglich — d. h. so schnell als möglich — nachgeholt werden (§ 114 Abs. 3).

Geschieht die Bekanntmachung fehlerhaft oder wird sie ganz unterlassen, so steht dem Verhafteten das Recht der Beschwerde nach § 304 zu, jedoch nicht die weitere Beschwerde nach § 310, weil es sich nicht um die Verhaftung selbst im Sinne des Paragraphen handelt, sondern lediglich um eine Förmlichkeit bei der Verhaftung.

Die Bekanntmachungspflicht besteht für jede Art der Untersuchungshaft, auch für die Haft nach §§ 230, 236 sowie für die Verhaftung zur Strafvollstreckung gemäß § 457. Da die Untersuchungshaft auch gegen Strafgefangene und bereits in anderer Sache in Untersuchungshaft Befindliche angeordnet werden kann, erhebt sich die Frage, ob auch in

[1]) Vergl. Hartung, a. a. O., S. 41.

diesen Fällen die Vorschrift des § 114 Abs. 3 anzuwenden ist. Diese Frage wird zu bejahen sein. Denn im vorliegenden Falle der Überhaft ist der Angeschuldigte auch auf Grund des weiteren Haftbefehls subsidiär verhaftet. Damit ist das Erfordernis des Paragraphen für die Bekanntmachung des Haftbefehls erfüllt. Zudem hat der Angeschuldigte auch hier ein großes Interesse daran, den Erlaß des weiteren Haftbefehls und die Gründe hierzu sogleich zu erfahren. Aus denselben Gründen ist in gleicher Weise zu entscheiden, wenn bei der Verhaftung des Angeschuldigten mehrere Haftbefehle vorliegen.[1])

3. Der Anspruch des Verhafteten auf Benachrichtigung bestimmter Personen.

Zu dem Anspruch auf Bekanntmachung des Haftbefehls tritt das neue Recht des Verhafteten auf Gewährung von Gelegenheit, Angehörige, und soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, § 114 a n. F. Es sollen hiernach Personen, die durch die Verhaftung betroffen werden oder dem Verhafteten Beistand leisten können, von der Verhaftung Kenntnis erhalten.

Nach der Vorschrift des Paragraphen ist die Gelegenheit zur Benachrichtigung aber nur zu geben, wenn durch sie der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Hierunter ist einmal die Gefährdung des Zweckes der Haft, nämlich die Verhütung von Flucht oder Kollusion zu verstehen, ferner aber auch jede Gefährdung des Zweckes der Untersuchung, der in der Aufklärung der begangenen Straftat besteht. Würde z. B. durch die Benachrichtigung ein Mitschuldiger aufmerksam, so würde dies ihre Ablehnung rechtfertigen. Auch könnte wegen Gefährdung der Untersuchung der Inhalt der Mitteilung beschränkt werden oder die Benachrichtigung anstatt durch den Angeschuldigten von Amts wegen erfolgen[2]).

Daß ihm die Genehmigung zur Benachrichtigung gewährt wird, kann der Verhaftete selbst und sein Verteidiger verlangen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Eine

[1]) A. M. Hartung, a. a. O., unter 6.
[2]) Vergl. Hartung, a. a. O. u. 5.

Belehrung des Verhafteten über die Möglichkeit der Benachrichtigung ist nicht vorgeschrieben. Doch wird dem Geiste der Vorschrift ein derartiger Hinweis in der Regel entsprechen.

Nach Geltendmachung des Anspruchs ist sobald als möglich darüber zu entscheiden. Wem die Entscheidung zusteht, sagt der Paragraph nicht. Zuständig hierfür ist zunächst das in den §§ 124, 125 bezeichnete zuständige Gericht, worüber später unter dem Abschnitt „Zuständigkeit" näher zu sprechen sein wird. Aber auch der nächste Amtsrichter, dem der Verhaftete nach § 114c ersatzweise vorgeführt wird, kann die Entscheidung treffen. Fraglich erscheint es, ob auch die Zuständigkeit der Polizeibehörde, die die Verhaftung vornimmt, gegeben ist. Dagegen spricht der Umstand, daß der Polizeibehörde nicht die Entscheidung zusteht, ob der Zweck der Untersuchungshaft durch die Benachrichtigung gefährdet wird, so daß man sagen könnte, der Benachrichtigungsanspruch kann nur beim Gericht angebracht werden. Da aber die Verhaftung vor der Vorführung vor den zuständigen Richter oder seinen Stellvertreter gewöhnlich erfolgt und die Benachrichtigung in der Regel dringlich sein wird, um Angehörige und Freunde des Verhafteten vor unnötiger Sorge und Aufregung zu bewahren, so wird auch die Zuständigkeit der verhaftenden Polizeibehörde bejaht werden müssen. Dies entspricht auch dem Geiste der Vorschrift, der mit Rücksicht auf die genannten Personen eine möglichst schnelle Benachrichtigung erfordert.

Wie über die zuständige Stelle, die die Gelegenheit zur Benachrichtigung zu geben hat, nichts gesagt ist, so ist auch über die Form der Benachrichtigung nichts bestimmt. Dem Verhafteten steht es deshalb frei, sich jedes Benachrichtigungsmittels zu bedienen, insbesondere auch des Telefons oder Telegrafs, wenn dringende Benachrichtigung nötig ist. Bei schriftlicher Benachrichtigung wird eine Form zu gewähren sein, die den Aufenthalt in einer Gefangenenanstalt nicht erkennen läßt.

Als Inhalt der Benachrichtigung bezeichnet das Gesetz die Tatsache der Verhaftung. Entsprechend dem genannten Zweck der Vorschrift wird diese Inhaltsbezeichnung ausdehnend aus-

zulegen sein. In der Benachrichtigung wird der Angeschuldigte auch wichtige Mitteilungen machen und unaufschiebbare Anordnungen treffen können, die durch seine Abwesenheit notwendig werden.

Die Benachrichtigung soll zunächst für Angehörige bestimmt sein. Welche Personen hiermiet gmeint sind, sagt der § 114a nicht, wie überhaupt die St P O. eine Begriffsbestimmung der Angehörigen nicht kennt. Sie berücksichtigt zwar in den §§ 22, Nr. 3, 52 Nr. 3, 55, 58, 361 Abs. 2 ein solches Verhältnis, ohne es aber als Angehörigkeit zu bezeichnen. Der Angehörigkeitsbegriff im § 52, Abs. 2 des St G Bs. kann im Prozeßrecht nicht ohne weiteres Anwendung finden. Die Auslegung dieses Begriffs muß sich daher nach dem bereits erwähnten Zweck der hier fraglichen Vorschrift richten. Danach ist die Angehörigkeit nicht engherzig auszulegen. Der Grad der Verwandtschaft oder Verschwägerung muß gleichgültig erscheinen. Auch Personen, die durch Adoption oder Pflegschaft mit dem Verhafteten verbunden sind, sind zu den Angehörigen zu zählen. Andererseits darf aber der Angehörigenbegriff nicht überspannt werden. So können nie als Angehörige angesehen werden solche Personen, die mit dem Verhafteten in illegitimen Beziehungen stehen.

Außer den Angehörigen darf der Verhaftete Personen nur benachrichtigen, falls er daran ein wesentliches Interesse hat. Nach dem Geiste der Vorschrift soll dies besagen, daß die Benachrichtigung für den Angeschuldigten erheblich sein muß. Als für den Verhafteten erheblich wird jede Benachrichtigung anzusprechen sein, die sich aus Rücksicht auf seine Verteidigung, seine wirtschaftlichen Beziehungen, seine gesellschaftliche und politische Stellung, seine seelischen und religiösen Bedürfnisse ergibt. Demnach ist die Benachrichtigung von Freunden, Beratern, Vorgesetzten, Mitarbeitern usw. als im wesentlichen Interesse des Verhafteten liegend zu bezeichnen. Daß das Interesse wesentlich ist, wird sich in der Regel nach Lage der Sache von selbst ergeben, anderenfalls muß es der Angeschuldigte dartun.

Die Ausführung der Benachrichtigung liegt grundsätzlich dem Verhafteten selbst ob. Jedoch kann er nach § 114a

letztem Satz verlangen, daß die Benachrichtigung von Amts wegen bewirkt wird. Ein entsprechender Hinweis ist nicht vorgeschrieben. Für die Benachrichtigung von Amts wegen gilt das soeben Ausgeführte entsprechend. Die Ausführung der Benachrichtigung liegt der Behörde ob, die sie gewährt hat.

Der Anspruch des Verhafteten erschöpft sich nicht in einer Benachrichtigung. Wie oft sie zuzulassen ist, wird sich nach Lage des einzelnen Falles richten müssen.

Die Kosten der Benachrichtigung gehören zu den Kosten des Verfahrens. Es kann daher vom Verhafteten für die Benachrichtigung von Amts wegen kein Vorschuß verlangt werden. Der Verhaftete wird jedoch seine Benachrichtigungsschreiben genau so frei machen müssen wie jedes andere Schreiben. Wird die Benachrichtigung dem Verhafteten verweigert oder beschränkt, so steht ihm dagegen die Beschwerde nach § 304 zu, dagegen nicht die weitere Beschwerde des § 310; denn es handelt sich hier ebenso wie im Falle des § 114 Abs. 3 nicht um die Verhaftung selbst, sondern nur um eine Formalität bei der Verhaftung. Hat die verhaftende Polizeibehörde die Benachrichtigung versagt, so kann der Ergriffene einen erneuten Antrag an das oben bezeichnete Gericht stellen. Die Vorschrift des § 114 a hat denselben Geltungsbereich wie die zuvor besprochenen Bestimmungen des § 114 Abs. 3. Auch im Falle der Überhaft und bei Vorliegen mehrerer Haftbefehle z. Zt. der Verhaftung gilt das zu diesem Punkte bei § 114 Abs. 3 Gesagte entsprechend.

4. Das Recht des Verhafteten auf Vorführung und Vernehmung.

Das dritte Recht, das dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung zusteht, ist das auf unverzügliche Vorführung und unverzügliches richterliches Gehör. Dieses Recht ist im § 114b geregelt, der ein Ausfluß des Grundsatzes in Artikel 114, Abs. 2 R V. ist, wonach Personen, denen die Freiheit entzogen wird, unverzüglich Gelegenheit gegeben werden soll, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen. Die Anordnung der unverzüglichen Vorführung vor den „zuständigen“ Richter ist neu. Nach bisherigem Recht (§ 115 a. F.) mußte der Ver-

haftete spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch „einen“ Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Der Vorführung vor den „zuständigen“ Richter bedurfte es erst zur Hauptverhandlung. „Die Vorführung ist der Akt, der den Verhafteten der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Richters unterstellt. Ist die Einlieferung in das Gerichtsgefängnis, aus dem der Verhaftete jederzeit dem Richter zur Vernehmung vorgeführt werden kann, erfolgt und dies dem Richter amtlich bekannt gegeben, so ist damit die Vorführung vollzogen.“ [1]) Hartung fordert noch die Übersendung der Akten [2]).

Die Vorführung muß nach der Novelle „unverzüglich“ erfolgen. Hierdurch soll erreicht werden, daß alsbald nach der Verhaftung etwaige Mißverständnisse hinsichtlich der Persönlichkeit des Ergriffenen oder des formellen Verfahrens aufgeklärt werden und die hierdurch erforderliche Freilassung des zu Unrecht Verhafteten keinen Aufschub erleidet. Infolgedessen ist die Vorführung vor den zuständigen Richter so schnell wie möglich zu bewirken. Der Begriff „unverzüglich“ hat hier die Bedeutung „ohne jedes Zögern“.

Kann die Vorführung nicht unverzüglich erfolgen, so soll sie nach § 114b Abs. 1 spätestens am Tage nach der Ergreifung geschehen. Wenn Hartung [3]) ausführt, daß diese Vorschrift nur das in geordnetem Geschäftsgang Mögliche und Übliche von den bei der Überführung beteiligten Stellen verlangen wolle, was bei auswärts Verhafteten der Weg des Sammeltransportes sei, so ist das nach dem soeben dargelegten Zweck der Vorschrift nicht zutreffend. Das ist ja gerade das Wesen der neuen Bestimmung, daß sie eine möglichst sofortige Vorführung mit Rücksicht auf etwaige Fehler bei der Verhaftung vorschreibt. Mit der gesetzlichen Vorführungsfrist ist es daher sehr streng zu nehmen. Der auswärts Verhaftete ist sogleich im Schubwege in das Untersuchungsgefängnis des zuständigen Gerichts zu bringen, mag dadurch auch mancher Schubtransport nötig werden, der hätte vermieden werden

[1]) Alsberg, u. I, 2.
[2]) Hartun, g u. 2 f.
[3]) Hartung, u. 2 c.

können. Gegen diese Auffassung spricht nicht der von Hartung (unter 2c) zur Begründung seiner Ansicht herangezogene Umstand, daß die Vorführung nicht in allen Fällen — selbst bei Benutzung der schnellsten zur Verfügung stehenden Beförderungsmittel — spätestens am Tage nach der Ergreifung erfolgen kann. Daß der Gesetzgeber trotz dieser Tatsache seine strenge Forderung aufrecht erhalten wollte, zeigt die Vorschrift des § 114c, die für diese Fälle eine besondere Regelung trifft, und die die Ausnahme regelt. Wenn die Ansicht von Hartung richtig wäre, so würde die im § 114c vorgesehene Ausnahme die Regel bilden, da in sehr vielen Fällen der Verhaftungsort von dem Sitze des zuständigen Richters weit entfernt ist. Das kann aber unmöglich der Wille des Gesetzes sein. Dem hier vertretenen Standpuunkt widerstreitet auch nicht die Bestimmung des § 115d Abs. 2, auf die sich Hartung ebenfalls beruft. Mögen auch nach den gemachten Ausführungen die Fälle selten sein, in denen „wegen weiter Entfernung“ auf die Anwesenheit des Verhafteten bei der mündlichen Verhandlung verzichtet werden muß, so wird dadurch die Vorschrift des § 115d Abs. 2 zu diesem Punkte doch nicht überflüssig, und daß diese Fälle wenige sind, entspricht ganz dem Willen des Gesetzes, nach dem der Verhaftete bei der mündlichen Verhandlung zugegen sein soll. Aus dem Zweck der sofortigen Vorführung erklärt sich auch, daß unter der Zeitbestimmung „am Tage nach der Ergreifung“ jeder Wochentag, also auch der Sonn- und Feiertag, zu verstehen ist. Die Vorführungsfrist beginnt mit der Ergreifung. Dies ist der Augenblick, in dem der Angeschuldigte zum Zwecke der Vollstreckung des Haftbefehls von einer zur Festnahme berechtigten Person seiner persönlichen Freiheit beraubt wird.

Der Vorführung muß nach § 114 b Abs. 2 die Vernehmung folgen. Während nach bisherigem Recht lediglich eine Anhörung formeller Art vorgeschrieben war (§ 115 a. F.), ordnet jetzt § 114 b Abs. 3 eine eingehende Vernehmung an, bei der in entsprechender Anwendung des § 136 Abs. 3 auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten Bedacht zu nehmen ist. Nach der neuen Vorschrift ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen.

Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. Der Hinweis des Angeschuldigten auf die ihn belastenden Umstände muß auch geschehen, wenn er eine Erklärung überhaupt nicht abgibt, da andernfalls der Vorschrift des Paragraphen nicht genügt sein würde. Die Vernehmung muß sich sowohl auf die Erörterung des dringenden Tatverdachts als auch der sonstigen Haftgründe erstrecken; denn auch diese gehören zu den „belastenden Umständen". Dem Angeschuldigten sind daher neben den Umständen, die den Tatverdacht begründen, auch die Tatsachen vorzuhalten, die den Fluchtverdacht oder die Verdunklungsgefahr rechtfertigen sollen.

Die Vernehmung muß sich unverzüglich, spätestens am nächsten Tage der Vorführung anschließen. Da für die Vernehmung der gleiche Zeitpunkt vorgeschrieben ist wie für die Vorführung, so gilt das hierzu Ausgeführte entsprechend. Die Pflicht zur Vernehmung des vorgeführten Angeschuldigten wird nicht durch eine schon früher erfolgte Vernehmung aufgehoben. Selbst dann ist der Verhaftete zu vernehmen, wenn zur Zeit der Vorführung das Hauptverfahren schon eröffnet oder bereits ein nicht rechtskräftiges Urteil ergangen ist. (Nach Erlaß eines rechtskräftigen Urteils kommt eine Vernehmung nach § 114 b nicht mehr in Betracht, da diese Haft nicht zur Durchführung der Untersuchung dient, sondern zum Zwecke der Strafvollstreckung). Fällt jedoch der Hauptverhandlungstermin in die gesetzliche Vernehmungsfrist, so erfolgt die Vernehmung des Verhafteten in der Hauptverhandlung. Durch diese Vernehmung wird die hier vorgeschriebene insoweit ersetzt, als sie sich auf den Tatverdacht bezieht. Der Angeklagte muß aber in der Hauptverhandlung und, falls diese länger dauert, gleich am ersten Tage über die Haftgründe vernommen werden, was im Protokoll zu vermerken ist. Wird der Angeschuldigte in einem Vernehmungstermin oder in der Hauptverhandlung verhaftet und war ihm vor Erlaß des Haftbefehls auch Gelegenheit gegeben, sich darüber zu äußern, ob und wie er das Vorliegen von Haftgründen bestreitet, so bedarf es einer besonderen Vernehmung nach § 114 b nicht mehr.

Für Vorführung und Vernehmung ist derjenige Richter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Welcher Richter für den Erlass eines Haftbefehls zuständig ist, soll später unter dem Abschnitt „Zuständigkeit“ besprochen werden. Hat ein unzuständiger Richter den Haftbefehl erlassen, so bleibt er doch für die Entgegennahme der Vorführung und für die Vernehmung zuständig. Liegen zur Zeit der Verhaftung mehrere Haftbefehle vor, so ist jeder Richter für den von ihm erlassenen Haftbefehl zuständig und der Verhaftete muß in jeder Sache gemäß § 114 b dem zuständigen Richter vorgeführt und von ihm vornommen werden. Denn der Angeschuldigte wird auf Grund aller Haftbefehle im Sinne des § 114 b Abs. 1 ergriffen, und er kann infolge der Schwere der Maßnahme verlangen, wegen jedes Haftbefehls dem jeweils zuständigen Richter vorgeführt und von ihm vernommen zu werden. Aus denselben Gründen ist im Falle der Überhaft in gleicher Weise zu entscheiden.[1])

Geschieht die Vernehmung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist und Form, so steht dem Angeschuldigten das Recht der Beschwerde zu, dagegen nicht die weitere Beschwerde.

Das Gebot der unverzüglichen Vorführung und Vernehmung besteht für jede Untersuchungshaft, desgleichen in den Haftfällen der §§ 230, 236; ferner findet es gemäß § 131 Abs. 4 n. F. auf den auf Grund eines Steckbriefs Ergriffenen entsprechende Anwendung. Dagegen ist § 114 b auf einen Haftbefehl gemäß § 457 nicht anwendbar, da dessen Erlaß ein Akt der Strafvollstreckung ist.

Dem zuständigen Richter vorgeführt und von ihm vernommen zu werden, ist ein prozessuales Recht des Angeschuldigten. Auf dieses Recht kann er verzichten.[2]) Die Verzichterklärung muß als Prozeßhandlung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschehen. Jedoch wird eine Verzichterklärung nur dann beachtlich sein, wenn der Angeschuldigte sich der Bedeutung und Tragweite dieser Erklärung bewußt ist.

---

[1]) A. M. Hartung, a. a. O., unter 4.
[2]) A. M. Lobe Alsberg, u. III.

Die unverzügliche oder spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirkende Vorführung des Verhafteten vor den zuständigen Richter wird in manchen Fällen ganz unmöglich sein, z. B. wenn der Beschuldigte weit entfernt vom Sitze des zuständigen Richters in Haft genommen wird. Das Gesetz bestimmt daher im § 114 c, der im wesentlichen dem bisherigen § 132 entspricht, daß der Verhaftete, wenn er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden kann, auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung dem nächsten Amtsrichter vorzuführen ist. Soll diese Ersatzvorführung fristgemäß erfolgen, so muß sie vom Verhafteten auch rechtzeitig beantragt werden. Eine Belehrung über sein Antragsrecht ist nicht vorgeschrieben. Doch wird sie dem Geiste der Vorschrift entsprechen zumal, wenn der Verhaftete über seinen Anspruch offensichtlich nicht unterrichtet ist. Für die Zeit der Ersatzvorführung gilt dasselbe wie für die der Vorführung vor den zuständigen Richter, da die Fristen die gleichen sind. Der nächste Amtsrichter, vor den die Ersatzvorführung zu erfolgen hat, ist derjenige Richter, der am schnellsten zu erreichen ist. Er braucht nicht derjenige zu sein, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Der Ersatzrichter hat den Angeschuldigten nach § 114 c Abs. 2 zu vernehmen. Liegen mehrere Haftbefehle vor, so wird der nächste Amtsrichter den Verhafteten über alle Haftbefehle zu vernehmen haben, soweit ihm dies auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials möglich ist und eine Vorführung und Vernehmung gemäß § 114 nicht erfolgen kann. Auch im Falle der Überhaft kann der Angeschuldigte Vorführung vor und Vernehmung durch den nächsten Amtsrichter verlangen, falls es nicht möglich ist, ihn innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist dem zuständigen Richter vorzuführen. Zeitlich und inhaltlich muß die Ersatzvernehmung, soweit die Unterlagen beschaffbar sind, derjenigen vor dem zuständigen Richter entsprechen.[1]) Dies kommt durch die Vorschrift des § 114 c Abs. 2 zum Ausdruck, wonach § 114 d Abs. 2 und 3 hier entsprechend gilt. Der Ersatzrichter muß von dem Ergebnis der Vernehmung dem zuständigen Richter möglichst schnell Nachricht zukommen lassen, dies vor allem, wenn ihm die Gründe zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu mangeln scheinen.

[1]) A. M. Hartung u. 3.

Zu einer Aufhebung des Haftbefehls ist der Ersatzrichter in keinem Falle befugt. Nach § 114 Abs. 3 muß er den Ergriffenen frei lassen, wenn sich bei der Vernehmung unzweifelhaft ergibt, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die im Haftbefehl bezeichnete Person ist. Er kann sich jedoch von dem zuständigen Richter bei seinem Bericht über die Vernehmung gegebenenfalls bevollmächtigen lassen, den Ergriffenen auch bei Ermangelung der Voraussetzung des Abs. 3 freizulassen. Der zuständige Richter hat dann den Haftbefehl aufzuheben. Durch die Ersatzvorführung und -vernehmung wird der Anspruch des Verhafteten, unverzüglich — d. h. nach Beseitigung der Hindernisgründe — dem zuständigen Richter vorgeführt und von ihm vernommen zu werden, nicht aufgehoben.

Für den Geltungsbereich des § 114 c ist das zum § 114 b Gesagte in gleicher Weise zutreffend, wobei hervorgehoben sei, daß § 114 c gemäß § 131 Abs. 4 ebenfalls für den auf Grund eines Steckbriefs Ergriffenen entsprechend gilt.

b) Das Rechtsmittel- und Rechtsbehelfverfahren gegen die Verhaftung.

1. Das unveränderte Beschwerdeverfahren.

Hält der Angeschuldigte den Erlaß des Haftbefehls für zu Unrecht erfolgt, so steht ihm dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde zu, das die Novelle aus dem bisherigen Recht übernommen hat (§ 115 Abs. 3 a. F.). Das Beschwerdeverfahren ist in den §§ 304—310 geregelt und ist unverändert geblieben.

2. Die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl.

Zu diesem einzigen Rechtsmittel des alten Rechts ist durch die Neuregelung ein weiterer sehr wichtiger Rechtsbehelf hinzugekommen, nämlich der Antrag auf mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nach § 114 d. Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist (§ 114 d Abs. 1).

Die mündliche Verhandlung nach § 114 d soll dem Verhafteten Gelegenheit geben, persönlich vor seinem Richter seinen etwaigen Freiheitsanspruch zu vertreten durch Entkräftigung

des auf ihn gerichteten Tatverdachts und Widerlegung der weiteren Haftgründe. „Ähnlich wie Arrest und einstweilige Verfügung der einstweiligen Sicherung eines im Hauptprozeß geltend zu machenden Anspruchs dienen, bezweckt die Verhängung der Untersuchungshaft die Sicherung eines voraussichtlich durch späteres Urteil begründeten staatlichen Strafanspruchs. In gleicher Weise, wie die auf den Widerspruch des Schuldners anberaumte Verhandlung der Klärung der Frage dient, ob die Aufrechterhaltung des Arrestes zur Sicherung des Anspruchs notwendig ist, soll auch die mündliche Verhandlung, die dem Angeschuldigten als Rechtsbehelf gegen den Haftbefehl zusteht, Klarheit darüber schaffen, ob zur Sicherung eines staatlichen Strafanspruchs die Aufrechterhaltnng der Haft gerechtfertigt erscheint. Wie wir im Arrestverfahren Arrestforderung und Arrestgrund zu unterscheiden pflegen, so muß auch im Haftverfahren neben dem Bestehen des Tatverdachts, auf welchen sich der zu erwartende staatliche Strafanspruch gründet, die Gefährdung der Durchsetzung dieses Anspruchs, also die Existenz der übrigen Haftgründe geprüft werden, die nach den Vorschriften der §§ 112, 113 hinzukommen müssen, um die Verhaftung zu rechtfertigen. Der Widerspruchsverhandlung entspricht die mündliche Verhandlung in Haftsachen.“ [1])

Voraussetzung für die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zunächst, daß ein Haftbefehl vorliegt, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist. Daher kann über einen Haftbefehl wegen einer Übertretung nicht mündlich verhandelt werden. Dies hat darin seinen Grund, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls wegen einer Übertretung durch § 113 eingeschränkt sind und infolge dieser Einschränkung dem Gesetzgeber eine mündliche Verhandlung über die Haftanordnung hier nicht mehr nötig erschien. Ebenfalls ist eine mündliche Verhandlung über einen Haftbefehl auf Grund der §§ 230, 236 und 457 ausgeschlossen. (In den drei letztgenannten Fällen schon wegen § 115 b, der nach Eröffnung des Haftverfahrens eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl ausschließt.)

Weiterhin ist erforderlich, daß sich der Angeschuldigte

[1]) Brandt: Die Strafprozeßnovelle, S. 41.

tatsächlich in Haft befindet. Er kann also nicht verlangen, daß der zuständige Richter über einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Haftbefehl erst nach mündlicher Verhandlung entscheidet. Bei Vorliegen mehrerer Haftbefehle z. Zt. der Verhaftung kann der Verhaftete in jeder Sache mündliche Verhandlung verlangen. Denn das Erfordernis, daß der Angeschuldigte sich in Haft befindet, ist bezüglich jedes Haftbefehls erfüllt. Aus demselben Grunde ist im Falle der Überhaft in gleicher Weise zu entscheiden. Ist der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung freigelassen (§ 117), so ist er nicht in Haft; desgleichen nicht ein Jugendlicher, gegen den zwar ein Haftbefehl erlassen ist, dessen Unterbringung in einer Gefangenenanstalt aber durch eine andere Maßregel gemäß § 28 Abs. 1 J G G. ersetzt ist (z. B. durch Unterbringung in einem Jugendheim). Wer als Untersuchungsgefangener in eine von dem Gefängnis getrennte Krankenanstalt überführt wird, bleibt dagegen in Untersuchungshaft und zwar solange, bis seine Entlassung aus der Haft verfügt wird.

Die mündliche Verhandlung muß endlich vom Angeschuldigten beantragt werden. Da § 115 c für den Antrag die Vorschriften der §§ 297—300, 302 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt, so kann auch der Verteidiger den Antrag stellen (§§ 115 c, 297); ebenso der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten oder der Ehemann einer beschuldigten Ehefrau (§§ 115 c, 298). Der Staatsanwalt hat kein Antragsrecht (§§ 115 c, 296, 301). Eine besondere Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben. Er kann deshalb mündlich — bei der Vernehmung — gestellt werden, worüber ein Vermerk ins Protokoll aufzunehmen ist. Er kann auch schriftlich erfolgen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Ein an eine unzuständige Stelle gerichteter Antrag ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzugeben. Der Antrag kann von der Verhaftung an bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt werden. Eine spätere Stellung des Antrags ist infolge der Vorschrift des § 115 b ausgeschlossen. Ein nach diesem Zeitpunkt gestellter Antrag ist als unzulässig zu verwerfen. Er kann auch nicht als Beschwerde gegen den Haftbefehl aufgefaßt werden, da der Charakter der beiden Rechtsbehelfe ganz verschieden ist. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen und wiederholt werden. Seine Wiederholung nach vorheriger Zurücknahme ist zulässig, da durch sie

nicht endgültig auf mündliche Verhandlung verzichtet wird. Die Zurücknahme des Antrags steht dem zu, der ihn gestellt hat. Der Verteidiger muß hierzu ausdrücklich ermächtigt sein (§§ 115 c, 302 Abs. 2). Wird der Antrag nach Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, so bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht, da § 303 in § 115 c nicht angeführt ist. Der Antrag wird gegenstandslos mit der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 115 b), desgleichen mit der Aufhebung des Haftbefehls. Eine besondere Entscheidung über den Antrag ist hier nicht erforderlich. Der Antrag wird dagegen nicht unwirksam durch die Unterbrechung der Haft oder durch die Veränderung der Zuständigkeit des Richters. Auf das Antragsrecht kann nicht von vornherein verzichtet werden. Denn es ist nicht nur ein prozessuales Recht des Angeschuldigten, sondern es besteht auch im öffentlichen Interesse.

Die Entscheidung über den Antrag trifft das zuständige Gericht. Über die Frage der Zuständigkeit sowie der Form der Entscheidung soll erst später gesprochen werden.

Bezüglich des Termins zur mündlichen Verhandlung schreibt § 114 d Abs. 2 vor, daß dieser ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden darf. Die Verhandlung soll demnach nicht hinausgeschoben werden. Wann die Festsetzung des Termins zu erfolgen hat, ist nicht gesagt. Sie wird aber möglichst sogleich nach Eingang des Antrags geschehen müssen, damit die Beteiligten binnen der kurzen gesetzlichen Frist noch etwaige Vorkehrungen für den Termin treffen können. Die Terminsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag bei dem zuständigen Gericht eingeht[1]). Sie endet mit Ablauf des Tages der nächsten Woche, der durch seine Benennung dem Tage des Eingangs entspricht (§ 43 Abs. 1); denn auch bei Fristen von einer Woche handelt es sich im Sinne des genannten Paragraphen um eine nach Wochen bemessene Frist. Ist der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 43 Abs. 2). Ist das Gericht, das den Termin anberaumt hat, am Terminstage nicht mehr zuständig, oder ist das Hauptverfahren inzwischen er-

[1]) Irrig Hartung unter 7.

öffnet worden, so fällt der Termin fort. Für das inzwischen zuständig gewordene Gericht gilt als Beginn der Frist der Tag, an dem der Antrag bei ihm eingegangen ist.

Die Vertagung eines anberaumten Termins vor der mündlichen Verhandlung ist insoweit zulässig, als auch der neu angesetzte Termin innerhalb der Frist von einer Woche liegt. Eine Aussetzung der mündlichen Verhandlung nach Beginn wird insoweit zulässig sein, als sie sachlich geboten ist und die Frist zur Verkündung der Entscheidung nicht über eine Woche seit der Verhandlung hinausgeschoben wird (§ 115 d Abs. 6). Mit Zustimmung des Angeschuldigten darf die Verhandlung auch über den Ablauf der gesetzlichen Frist hinaus angesetzt oder vertagt werden. Da der Angeschuldigte auch dem Maß der Überschreitung der vom Gesetz bestimmten Frist zustimmen muß, muß eine Einigung über den neuen Termin stattfinden. Die Zustimmung ist von dem einzuholen, der den Antrag gestellt hat. Hat der Verteidiger den Antrag gestellt, so ist hier für die Hinausschiebung noch die Zustimmung des Verhafteten erforderlich. Findet der Termin nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche statt, so steht dem Angeschuldigten und den in § 115 c bezeichneten Personen das Recht der Beschwerde zu; dagegen nicht die weitere Beschwerde.

Über den Gang der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung in ihr enthält § 115 d nähere Bestimmungen. Auf sie soll bei der Besprechung dieses Paragraphen eingegangen werden. Ebenso soll die Frage, welches Gericht für die mündliche Verhandlung zuständig ist, erst später unter dem Abschnitt „Zuständigkeit“ besprochen werden.

Der Verhaftete hat nach § 114 d Abs. 3 nur das Recht auf einmalige mündliche Verhandlung. Dabei ist es gleichgültig, auf wessen Antrag die erste mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Ihre Wiederholung ist in das freie, nicht durch Rechtsvorschriften gebundene Ermessen des Gerichts gestellt. Dieses wird hier zu prüfen haben, ob nach Lage der Sache unter Berücksichtigung der seit der letzten mündlichen Verhandlung eingetretenen Veränderungen der Sachlage, insbesondere auch im Hinblick auf neue Beweismittel und neue Beweisanträge von einer mündlichen Verhandlnng eine andere Entscheidung zu erwarten ist.

Gibt das Gericht dem Antrage auf eine zweite oder weitere mündliche Verhandlung nicht statt, so ist dagegen die Beschwerde und eventl. die weitere Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt sind der Verhaftete sowie die außer ihm antragsberechtigten Personen.

3) Die Belehrung des Angeschuldigten über sein Beschwerde- und Antragsrecht.

Auf das Recht, mündliche Verhandlung gemäß § 114 d zu beantragen, ist der Angeschuldigte bei der Bekanntmachung des Haftbefehls hinzuweisen, was schon bei Besprechung der Bekanntmachung angedeutet wurde. Dieser Hinweis, den § 115 n. F. vorschreibt, hat jedoch nur Sinn, wenn eine mündliche Verhandlung nach § 114 d zulässig ist. Er kann daher unterbleiben, wenn z. B. der Haftbefehl wegen einer Übertretung erlassen oder das Hauptverfahren schon eröffnet ist. (Vergl. im übrigen das über die Zulässigkeit der mündlichen Verhandlung bei § 114 d Gesagte.) Wird der Haftbefehl nicht vollstreckt, so hat eine Belehrung über das Antragsrecht höchstens in der Form Sinn und Zweck, daß der Angeschuldigte mündliche Verhandlung beantragen kann, falls er vor Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund des Haftbefehls tatsächlich in Haft genommen wird. Irgendeine Form ist für den Hinweis nicht vorgeschrieben. Er kann daher schriftlich — im Haftbefehl — oder mündlich erfolgen. Dies ist zu Protokoll festzustellen. Der Hinweis wird sich nicht nur auf die Bekanntgabe des Antragsrechts zu erstrecken haben, sondern auch auf die Art und Weise, wie der Antrag zu stellen ist. Zu der Belehrung des Angeschuldigten über sein Antragsrecht nach § 114 d tritt gemäß § 115 n. F. der Hinweis, daß er, statt mündliche Verhandlung zu beantragen, gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Der Hinweis auf das Beschwerderecht muß bei allen Haftbefehlen erfolgen, wie dies auch schon nach bisherigem Recht (§ 114 Abs. 2 a. F.) angeordnet war. Er ist selbst dann erforderlich, wenn der Haftbefehl nicht vollstreckt wird, da auch in diesem Falle die Beschwerde möglich ist. Ist dagegen die Beschwerde nicht zulässig, so entfällt auch hier der entsprechende Hinweis (z. B. wenn das R G. oder das O L G. in einer erstinstanzlichen Sache (§§ 120, 134 G V G.)

den Haftbefehl erlassen hat). Über Form und Inhalt der Belehrung gilt das eben Gesagte entsprechend.

c) Das Haftprüfungsverfahren.

1. Der Grundgedanke des Verfahrens.

Hatte die Haftbeschwerde oder die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl keinen Erfolg, so hat das Gericht, solange der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrecht zu erhalten ist (Haftprüfungsverfahren § 115a Abs. 1). Das neue Verfahren, das schon in § 445 Abs. 2 angedeutet war, hat die alten Haftfristen des § 126 a. F., die schon seit langem als unbefriedigend galten, beseitigt. Es soll besonders dazu dienen, die verhängte Untersuchungshaft möglichst abzukürzen, da es eine ständig sich wiederholende richterliche Nachprüfung der Notwendigkeit der Haftfortdauer darstellt.

2. Die Voraussetzung der Haftprüfung.

Voraussetzung des Verfahrens ist, daß der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls sich in Haft befindet. Es muß daher im Falle der Überhaft die Haftkontrolle in jeder Sache stattfinden, da hier der Angeschuldigte auf Grund sämtlicher Haftbefehle einsitzt. Dagegen wird das Haftprüfungsverfahren fortfallen, wenn der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung mit der Haft verschont ist (§ 117) oder bei einem Jugendlichen an Stelle des Vollzuges der Haft eine Maßregel nach § 28 J G G. angeordnet ist (vergl. § 114d in diesem Punkte). Die Haftkontrolle findet ferner nicht statt, wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Denn von diesem Augenblick an dient die Aufrechterhaltung der Haft der Durchführung der Strafvollstreckung, weshalb diese Haftzeit auch als Strafzeit rechnet. Die Einschränkung, daß der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangen sein muß, liegt hier nicht vor. Auch ist ein Antrag des Verhafteten nicht erforderlich. Die Haftkontrolle findet vielmehr von Amts wegen statt. Der Angeschuldigte kann daher auf das Verfahren nicht verzichten, sondern es muß stets durchgeführt werden, mag es auch bei Schwerverbrechern, bei denen die Aufhebung der Haft trotz längerer Dauer unter keinen Um-

ständen in Frage kommt, zur reinen Formalität herabsinken. Endlich braucht der Haftbefehl nicht zur Durchführung der Untersuchung erlassen zu sein; auch bei einem Haftbefehl nach §§ 230, 236 muß das Haftprüfungsverfahren — jedoch ohne mündliche Verhandlung (§ 115 b) — stattfinden.

3. Gegenstand der Prüfung.

Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens ist die Frage, ob die Haft aufrecht zu erhalten ist. Demnach ist das Vorliegen des dringenden Tatverdachts sowie der weiteren Haftgründe zu prüfen. Ist der dringende Tatverdacht fortgefallen, so muß der Haftbefehl aufgehoben werden, selbst dann, wenn an Stelle des bisherigen Tatverdachts der Verdacht einer anderen Straftat vorliegt. Für den Erlaß eines etwaigen neuen Haftbefehls wird die Lage des einzelnen Falles ausschlaggebend sein. Der Haftbefehl ist ferner aufzuheben, wenn der in ihm angegebene weitere Grund der Verhaftung fortgefallen ist (§ 123 Abs. 1). Liegen jedoch neue Haftgründe vor, so ist der Haftbefehl aufrecht zu erhalten, seine Begründung muß aber abgeändert werden, da es für die Vollstreckung der Haft von großer Bedeutung ist, ob der Angeschuldigte wegen Fluchtverdachts oder Kollusionsgefahr oder zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin in Haft sitzt. Bei Prüfung der Haftgründe wird, falls Fluchtverdacht besteht, besonders die Dauer der bisherigen Haft zu berücksichtigen sein in ihrem Verhältnis zu der Schwere der Tat, die dem Verhafteten zur Last gelegt wird; des weiteren das Ergebnis, das die bisherigen Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten gehabt haben. Ist dagegen der Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr erlassen worden, so wird besonders zu beachten sein, ob die bisherige Untersuchung den Sachverhalt nicht soweit geklärt hat, daß Verdunkelungsversuche keinen wesentlichen Erfolg mehr haben können, ferner auch, ob nicht der Verhaftete aus der Haft die notwendigen Lehren für sein zukünftiges Verhalten gezogen haben wird. Wird bei der Haftkontrolle der Haftbefehl nicht aufgehoben, so ist weiter zu prüfen, ob der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung freizulassen oder eine Maßnahme nach §§ 28, 8 J G G. zu treffen ist.

4. Die Fristen für die Haftkontrolle.

Das Haftprüfungsverfahren ist nach § 115a Abs. 1 innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen. Zum ersten Male findet die Prüfung statt, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat (§ 115a Abs. 2). Die Frist ist auf Grund des bestimmten Wortlautes des Gesetzes starr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Angeschuldigte auf Grund eines richterlichen Haftbefehls in Untersuchungshaft genommen ist, mit dem Augenblick, wo er der unmittelbaren Verfügung des Richters unterstellt ist, also mit der Vorführung. Ihre Berechnung gibt § 43 an. Im Falle des § 445 ist die Frist auf einen Monat abgekürzt. Nach dem klaren Gesetzestexte hat am Tage des Fristablaufs die Prüfung stattzufinden und ist ihr Ergebnis festzustellen. Eine genaue Einhaltung der Frist wird jedoch nicht immer möglich sein, und es muß je nach Lage des Falles eine kurz vor oder kurz nach Ablauf von zwei Monaten erfolgende Prüfung als fristgerecht angesehen werden. Es läßt sich weder als stets gültige Regelung die Auffassung vertreten, daß die Prüfung mit dem Ablauf der Frist beendet sein muß, (was Hartung unter 7 annimmt) noch daß sie mit Ablauf des zweiten Monats erst zu beginnen braucht. (Brand unter 3, ähnlich Baer J. W. 1927, S. 882.) Diese Auffassungen sind mit dem Gesetz, das hier keine Präklusivfrist im strengen Sinne aufstellt, nicht vereinbar. Selbst eine Hinausschiebung der Haftprüfung um mehrere Tage wird sich rechtfertigen lassen, wenn es zur Beschleunigung des Verfahrens dient, wenn z. B. die Akten von Gerichten, die um Beweiserhebungen ersucht sind, eingefordert werden müssen. Doch ist hier die Zustimmung des Angeschuldigten erforderlich. In gleicher Weise wird sich unter Umständen eine Vorverlegung der Haftprüfung rechtfertigen lassen, so, wenn die Akten für die Anklageerhebung gebraucht werden. Hier kann von einer Zustimmung des Beschuldigten abgesehen werden, wenn die Abkürzung unzweifelhaft in seinem Interesse liegt. Insbesondere wird, wenn die Hauptverhandlung kurz vor Ablauf der Zweimonatsfrist beendet wird, in dieser die Haftprüfung vorgenommen werden können, was im Protokoll der Hauptverhandlung einzutragen ist.

Die Frist für die Wiederholung der Haftprüfung ist be-

weglich. Sie soll in der Regel mindestens 3 Wochen und darf nicht mehr als 3 Monate betragen (§ 115a Abs. 3). Demnach ist ihre Höchstdauer bindend festgesetzt, während sie beliebig abgekürzt werden kann. Auch einer nachträglichen Abkürzung der Frist steht nichts entgegen. Die Frist wird von dem Gericht festgesetzt, das die Freilassung des Verhafteten abgelehnt hat, und wird mit der Ablehnung der Haftentlassung bekanntgegeben. Sie läuft jedoch nicht erst von dem Zeitpunkte an, in dem der Angeschuldigte von ihr Kenntnis erlangt, sondern schon von dem Augenblicke an, wo die Haftentlassung abgelehnt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Festsetzung versehentlich unterblieben ist. Sie muß dann alsbald nachgeholt werden.

Die Frist für die erstmalige und wiederholte Haftprüfung wird durch bestimmte Ereignisse unterbrochen. Dies ist nach § 115a Abs. 5 der Fall, wenn der Angeschuldigte während des Laufs der Frist gegen den Haftbefehl erfolglos Beschwerde eingelegt hat, oder in einer von ihm beantragten mündlichen Verhandlung nach § 114d seine Freilassung abgelehnt worden ist, oder wenn gemäß § 207 Abs. 2 die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet worden ist. Legt der Angeschuldigte gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf Grund der Haftbeschwerde die weitere Beschwerde oder gegen die in der mündlichen Verhandlung ergangene Entscheidung Beschwerde und gegebenenfalls weitere Beschwerde ein, so wird die Frist durch die die Beschwerde oder weitere Beschwerde verwerfende Entscheidung ebenfalls unterbrochen. Die Unterbrechung wird auch dann bewirkt, wenn eine der dem Angeschuldigten in § 115c gleichgestellten Personen die Beschwerde erhoben oder den Verhandlungsantrag gestellt hat. Durch diese Vorschrift hat eine unnötige Wiederholung der Haftprüfung vermieden werden sollen. Eine Unterbrechung der Frist tritt jedoch nicht ein durch Unterbrechung der Untersuchungshaft (z. B. zum Zwecke der Verbüßung einer Freiheitsstrafe). Durch sie werden die Gründe, die eine sich wiederholende Prüfung der Notwendigkeit einer weiteren Aufrechterhaltung der Haft erforderlich machen, in keiner Weise berührt. Die Zeit nach der Unterbrechung ist daher der vor der Unterbrechung abgelaufenen Haftzeit hinzuzurechnen. (A. M. Hartung unter 19c.) Die Frist

wird weiterhin nicht unterbrochen durch den Beschluß über die Haftfortdauer, der bei der Eröffnung der Voruntersuchung ergeht. Fraglich erscheint es, ob die Frist durch den Erlaß eines Urteils unterbrochen wird. Da das erkennende Gericht auch über die Haftfortdauer ausdrücklich oder stillschweigend entscheiden muß, so wird die Frage zu bejahen sein. Andernfalls könnte auch nicht selten der Fall eintreten, daß wenige Tage nach Erlaß des Urteils wegen Fristablaufs eine Haftprüfung stattfinden müßte, die völlig aussichtslos und daher überflüssig wäre. Zudem steht der vorliegende Fall demjenigen des § 207 Abs. 2, der nach ausdrücklicher Vorschrift die Frist unterbricht, sachlich gleich.[1])

Die Wirkung der Unterbrechung ist für die erste Haftprüfung und ihre Wiederholung verschieden. Im ersten Falle beginnt die gesetzliche Zweimonatsfrist automatisch von neuem zu laufen und zwar mit der Bekanntmachung der Entscheidung, die die Haft aufrecht erhält, an den Angeschuldigten. Im zweiten Falle dagegen muß das Haftsprüfungsgericht eine neue Frist bestimmen (§ 115a Abs. 5). Die erneut festgesetzte Frist beginnt bereits mit dem Ende der Unterbrechung, auch dann, wenn die erneute Festsetzung erst später erfolgt. (So im Falle der Unterbrechung durch Beschwerde, da Beschwerdegericht und Haftprüfungsgericht nicht die gleichen sind.)

Die Verantwortung dafür, daß das Haftprüfungsverfahren innerhalb der gesetzlichen oder vom Gericht festgesetzten Frist durchgeführt wird, trägt neben dem Haftprüfungsgericht im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft; sie hat durch geeignete Anträge auf die Wahrung der Frist hinzuwirken. (A. V. d. J. M. v. 18. I. 1927.) In der Voruntersuchung ist auch der Untersuchungsrichter für die Einhaltung der Fristen verantwortlich, da er als der in diesem Verfahrensabschnitt zuständige Richter auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu achten hat. Findet die Haftkontrolle nicht innerhalb der gesetzlichen oder vom Gericht bestimmten Frist statt, so steht dem Verhafteten das Recht der Beschwerde zu, dagegen nicht die weitere Beschwerde. Desgleichen ist Beschwerde zulässig zur Herbeiführung einer Abänderung der vom Haftprüfungsgericht festgesetzten Frist.

---

[1]) A. M. Lobe-Alsberg: die U.-Haft unter III.

5. Die Formen des Haftprüfungsverfahrens.

Das Haftprüfungsverfahren wird in der Regel in schriftlicher Form abgehalten. Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte und sein Verteidiger zu hören. Die Anhörung kann auch mündlich erfolgen, wobei Beweise erhoben werden können, ohne daß das Verfahren als mündliche Verhandlung bezeichnet werden kann. Erfolgt die Anhörung mündlich, so ist ihr wesentlicher Inhalt ins Protokoll aufzunehmen. Bei lediglich schriftlicher Anhörung ist der Verhaftete und sein Verteidiger unter Festsetzung einer angemessenen Frist zu einer Erklärung aufzufordern. Von der Anhörung kann mit Rücksicht auf eine frühere Vernehmung des Angeschuldigten nicht abgesehen werden. Eine Anhörung der Staatsanwaltschaft ist zwar nicht besonders vorgeschrieben, sie wird aber nach § 33 erfolgen müssen.

An Stelle der schriftlichen Haftkontrolle kann nach § 115a Abs. 4 eine mündliche Verhandlung treten. Es muß dann der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen sein, da dieses Erfordernis durch § 114 d allgemein für das Recht auf mündliche Verhandlung festgesetzt ist. Ferner darf das Hauptverfahren noch nicht eröffnet sein (§ 115 b), und endlich muß der Verhaftete oder die in den §§ 115 c, 297, 298 bezeichneten Personen mündliche Verhandlung beantragt haben. Geht der Antrag verspätet ein, so wird dadurch der Anspruch des Verhafteten auf Verhandlung nicht ausgeschlossen. Der Antrag kann selbst dann noch gestellt werden, wenn der Angeschuldigte vor der Entscheidung gehört wird, die in der Haftprüfung ergehen soll. Der Antrag muß für jede Haftprüfung erneut gestellt werden. Eines solchen bedarf es jedoch nicht, wenn der Prüfungstermin in eine Hauptverhandlung fällt. Daß hier gesondert und außerhalb der Hauptverhandlung die Haftprüfung stattfindet, liegt nicht im Sinne des Gesetzes, und ein besonderer Antrag ist hier entbehrlich, da die Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung schon ohnehin gegeben ist. Über die Form, die Wiederholung und Zurücknahme des Antrages gilt das zum Antrag gemäß § 114 d Gesagte entsprechend. Auf sein Antragsrecht ist der Angeschuldigte hinzuweisen (§ 115 a). Dies muß bei jeder Haftprüfung geschehen, selbst dann, wenn

die Anklageschrift schon eingereicht ist. Der Hinweis kann in diesem Falle nicht mit Rücksicht auf § 115 b unterbleiben, da das Gericht das Hauptverfahren aus irgendeinem Grunde (z. B. § 202) möglicherweise zunächst noch nicht eröffnet.[1]) Jedoch wird der Hinweis unnötig, wenn zur Zeit der Haftprüfung das Hauptverfahren bereits eröffnet ist (§ 115 b).

Dem Antrag muß stets stattgegeben werden. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß schon eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem das Gericht bereits mit einer sachlichen Verhandlung darüber begonnen hat, so hat der Verhaftete seinen unbedingten Anspruch auf mündliche Verhandlung verloren. Die etwaige Ablehnung eines späteren Antrags erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluß (§ 34).

Sind mehrere Angeschuldigte zu verschiedenen Zeiten verhaftet, so muß das Haftprüfungsverfahren an sich für jeden besonders stattfinden. Jedoch läßt sich durch entsprechende Bestimmung der Termine für die Wiederholung der Haftprüfungen eine einheitliche, gleichzeitige Prüfung in Zukunft erreichen.

d) Das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung.

1) Allgemeines über die Regelung des Verfahrens.

Das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung über die Haftfrage auf Grund der §§ 114 d und 115 a ist durch die Vorschrift des § 115 d geregelt. Diese Regelung erstreckt sich jedoch nur auf einzelne wichtige Punkte, auf die im Laufe der Besprechung des Parapraphen näher eingegangen werden soll. Es werden daher die Vorschriften über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 213—225) und über die Hauptverhandlung (§ 226 ff) ergänzend heranzuziehen sein, soweit sie nicht mit dem Sinn und Zweck der im § 115 d ausdrücklich gegebenen Vorschriften in Widerspruch stehen. Danach soll die mündliche Verhandlung im Haftverfahren sich möglichst einfach und formlos gestalten, so daß das Gericht im einzelnen Falle sich nicht streng an die Ergänzungsvorschriften zu halten braucht, sondern sie mehr als bloße Richtlinien anzusehen hat.

[1]) Vergl. Feisenberger: in D. J. Z., Heft 4, S. 313.

2. Der Kreis der Beteiligten.

Nach § 115d Abs. 1 sind von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen. Ferner müssen gemäß §§ 115c, 298 der gesetzliche Vertreter und der Ehemann eine Nachricht erhalten, wenn sie den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt haben. In Jugendsachen müssen die Eltern des Angeschuldigten und das Jugendamt (§ 31 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 3 J G G. benachrichtigt werden, weiterhin der gesetzliche Vertreter, auch wenn er nicht den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat (§ 30 J G G.); außerdem der Beistand (§ 29 Abs. 3 J G G.). Dazu können[1]) noch von der Verhandlung benachrichtigt werden der gesetzliche Vertreter und der Ehemann, wenn sie nicht den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt haben (§ 149), der Privatkläger, der Nebenkläger und die Verwaltungsbehörde im Falle des § 424, endlich auch diejenigen Behörden, deren Interesse an dem Verfahren dadurch anerkannt ist, daß ihre Benachrichtigung von den verschiedenen Abschnitten des Verfahrens vorgeschrieben ist: z. B. bei Reichswehrsoldaten die höhere Kommandobehörde.

Eine Frist für die Benachrichtigung ist nicht festgesetzt. Sie wird aber so zeitig zu erfolgen haben, daß sich die Beteiligten auf die Verhandlung vorbereiten können. Vertagungsanträge wegen nicht rechtzeitiger Benachrichtigung bedürfen sorgfältiger Prüfung. Sie rechtfertigen auch eine kurze Hinausschiebung des Termins über die festgesetzte Frist.

Wie für die Frist so ist auch für die Form der Benachrichtigung nichts vorgeschrieben. Es wird aber die Form der Ladung zu gebrauchen sein, um einen Nachweis der Benachrichtigung zu haben. Jedoch kann nach Lage des Falles die Form der Ladung infolge ihrer zeiterfordernden Umständlichkeit unangebracht erscheinen. Der Angeschuldigte wird in entsprechender Anwendung des § 215 Abs. 2 durch Bekanntmachung des Termins zu benachrichtigen sein, wobei er zu befragen ist, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung zu stellen hat.

---

[1]) Die A. V. vom 11. August 1902 (J. M. Bl. S. 223), nach der dem gesetzlichen Vertreter der Verhandlungstermin mitzuteilen ist, kann hier keine Anwendung finden, da sie sich auf die Hauptverhandlung bezieht.

Für die Ausführung der Benachrichtigung ist § 214 Abs. 1 entsprechend anwendbar. Hiernach hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Benachrichtigungen zu bewirken und für die Herbeischaffung der Beweismittel Sorge zu tragen.

In der Verhandlung müssen anwesend sein zunächst das Gericht und zwar in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung, also stets ohne Laienrichter, sowie ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (§ 115 d Abs. 5 S. 2, § 226). Des weiteren muß die Staatsanwaltschaft zugegen sein. Das ergibt sich daraus, daß von einer mündlichen Verhandlung ohne ihre Anwesenheit nicht gesprochen werden kann. Denn sie beherrscht vor Erhebung der öffentlichen Klage das Verfahren und ist daher besonders berufen, über das Belastungsmaterial und seine voraussichtliche Ergänzungsfähigkeit Auskunft zu geben. Der Angeschuldigte hat deshalb einen Anspruch darauf, in der mündlichen Verhandlung der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren gegen ihn betreibt, persönlich gegenüberzutreten, um auch ihr gegenüber seinen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls zu begründen. Die mündliche Verhandlung soll zum Ausgleich dienen zwischen den Rechtsbelangen des Staates zur Strafverfolgung und denen des Angeschuldigten auf persönliche Freiheit. Die Verhandlung kann aber diesem ihrem eigentlichsten Zweck nie gerecht werden, wenn der Vertreter des Staates, die Staatsanwaltschaft, nicht anwesend ist. Gegen diese grundsätzliche Auffassung spricht nicht der Umstand, daß die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auf dem hier vertretenen Standpunkt steht auch die A. V. d. J. M. vom 18. I. 1927 über die Handhabung der neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft. Dort heißt es unter 2, daß die Staatsanwaltschaft schon wegen der Bedeutung, welche sie für die sachliche Aufklärung des Tatbestandes zunächst haben wird, an der mündlichen Verhandlung in der Regel wird teilnehmen müssen. Allerdings wird es oft schwierig sein, zu allen mündlichen Verhandlungen einen Vertreter der Staatsanwaltschaft zu entsenden.

Des weiteren muß bei der Verhandlung der Angeschuldigte zugegen sein, der selbstverständlich vorgeführt wird. Hiervon kann nach § 115 Abs. 2 abgesehen werden, wenn er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder wenn der

Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen. Für die Erklärung des Verhafteten, daß er auf Anwesenheit bei der Verhandlung verzichte, ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie muß in jedem Falle ausdrücklich erfolgen. Trotz des Verzichts wird das Gericht den Angeschuldigten vorführen lassen können, wenn seine Anwesenheit zur Klärung des Sachverhalts geboten erscheint. Für die Frage, ob die Entfernung die Abwesenheit des Verhafteten in der Verhandlung rechtfertigt, ist die Lage des einzelnen Falles ausschlaggebend. Die weite Entfernung muß stets als ein nicht zu beseitigendes Hindernis gelten, da diese beiden Begriffe vom Gesetz auf eine Stufe gestellt sind. Soll Krankheit des Angeschuldigten sein Fernbleiben rechtfertigen, so muß sie schon von ernstlicher Natur sein, was sich daraus ergibt, daß auch der Begriff der Krankheit mit dem der „anderen nicht zu beseitigenden Hindernisse" gleichgestellt ist. Es muß sich um eine Krankheit handeln, die den Beschuldigten nicht ohne Gefährdung seiner Gesundheit transportfähig sein läßt.

Wird der Beschuldigte nicht vorgeführt, so muß nach § 115d Abs. 2 S. 2 ein Verteidiger seine Rechte in der mündlichen Verhandlung wahrnehmen. Hat bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft seit der Verhaftung des Angeschuldigten 3 Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch dann zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird (§ 115d Abs. 3). Wird die Untersuchungshaft während der genannten Frist unterbrochen und nachher weiter vollstreckt, so werden die beiden Haftzeiten zusammengerechnet, wobei natürlich Voraussetzung ist, daß die Vollstreckung auf Grund desselben Haftbefehls erfolgt ist (anderer Meinung Hartung unter 6). Für verschiedene Haftbefehle läuft die Frist von 3 Monaten für jeden seit dem Zeitpunkt seiner Vollstreckung besonders. Hat der Angeschuldigte in den Fällen, wo ein Verteidiger in der Verhandlung anwesend sein muß, noch keinen gewählt, so ist ihm nach § 115d Abs. 4 ein Verteidiger für die Verhandlung zu bestellen. Für die Bestellung gelten die §§ 143—145 und 446 entsprechend.

3. Die mündliche Verhandlung.

Bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist

zunächst über den Antrag zu entscheiden. Muß ihm gemäß den §§ 114 d und 115 a Abs. 4 stattgegeben werden, so geschieht dies durch Anberaumung der Verhandlung. Für die Stattgabe bedarf es eines besonderen Beschlusses des Gerichts nicht, auch nicht, wenn die Zulassung der mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts steht (§ 114 d Abs. 4). Lehnt dagegen im letzten Falle das Gericht den Antrag ab, so hat das durch einen Beschluß zu erfolgen, der mit Gründen zu versehen ist (§ 34). Hat hier der Vorsitzende von sich aus die Verhandlung anberaumt, so wird durch Beschluß des Kollegiums die Anberaumung rückgängig gemacht werden können. Ein förmlicher Beschluß, der die Verhandlung zuläßt, kann jedoch nicht rückgängig gemacht werden. Wird die mündliche Verhandlung zugelassen, so ist der Termin in entsprechender Anwendung des § 213 durch den Vorsitzenden zu bestimmen. Hiervon müssen die Beteiligten, deren Kreis soeben dargelegt worden ist, benachrichtigt werden.

Weiter ist zu prüfen, ob ein Verteidiger zu bestellen ist. Die Fälle, in denen eine Bestellung zu erfolgen hat, sind zuvor behandelt worden. Da es sich hier um den Fall der notwendigen Verteidigung handelt, darf die mündliche Verhandlung nicht ohne Anwesenheit des Verteidigers stattfinden. Bleibt dieser aus, so ist dem Angeschuldigten sogleich ein neuer Verteidiger zu bestellen. Kann dies nicht sofort geschehen, so ist die Verhandlung von Amts wegen zu vertagen, wobei ebenfalls eine Überschreitung der Terminsfrist eintreten darf. Die Bestellung des Verteidigers erfolgt nur für die Verhandlung. Insoweit ist er unbeschränkt zuständig. Er kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht fordern sowie zur Durchführung der Verhandlung die erforderlichen Anträge stellen. Die Bestellung endet mit dem Abschluß der mündlichen Verhandlung, der in der Bekanntmachung der Entscheidung besteht. Zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung ist er nur befugt, wenn seine Bestellung sich auch hierauf erstreckt oder der Angeschuldigte ihn hierzu ermächtigt hat. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Gericht, worüber unter dem Abschnitt „Zuständigkeit“ zu sprechen sein wird.

Für die Durchfürung der mündlichen Verhandlung sind nähere Vorschriften nicht erlassen, so daß die allgemeinen

Regeln über die Hauptverhandlung entsprechend anzuwenden sind. Die Leitung der Verhandlung hat in ergänzender Anwendung des § 238 der Vorsitzende. Die Sitzung ist nicht öffentlich; die Vorschrift des § 169 GVG. ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Verhandlung vor dem erkennenden Gericht handelt. Zugelassen zur Verhandlung sind nur die am Verfahren beteiligten Personen. Die Verhandlung braucht nicht an Gerichtsstelle stattzufinden; sie kann auch im Untersuchungsgefängnis oder im Krankenhaus abgehalten werden. Bei Jugendlichen kann das Gericht eine Anordnung gemäß § 33 Abs. 2 JGG. treffen. Anwendung finden auch die Vorschriften des GVG. über die Sitzungspolizei (§176 ff) und über die Gerichtssprache (§ 184 ff.). Vor allem sind zur Anwendung zu bringen die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 22 ff.). Die Ablehnung ist während der ganzen Dauer der Verhandlung zulässig, da die Einschränkung des § 25 nur auf die Hauptverhandlung Bezug hat. Den zur Ablehnung Berechtigten, nämlich der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Verhafteten, sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen (§ 24 Abs. 2).

Auf den Gang der mündlichen Verhandlung findet § 243 St P O. keine Anwendung, da es sich hier um ein möglichst formloses Verfahren handelt. Zwingend vorgeschrieben ist durch § 115d Abs. 5 S. 1 die mündliche Anhörung der Beteiligten. Sie kann daher nicht durch Verlesung früherer Protokolle oder schriftlicher Äußerungen ersetzt werden.

Die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung hat eine besondere Regelung erfahren. Nach Abs. 5 S. 2 bestimmt deren Art und Umfang das Gericht, ohne durch Anträge Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Aus der Ungebundenheit des Gerichts bei der Beweisaufnahme ergibt sich, daß selbst die Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung als eine zulässige Beweisart angesehen werden muß. Bei Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken kann die Beweisaufnahme durch einfache Vorlegung erfolgen. Ihr Verlesen gemäß § 249 ist nicht erforderlich. Ebenso gilt nicht die Vorschrift des § 250, wonach die Personen, auf deren Wahrnehmung der Beweis einer Tatsache beruht, in der Haftverhandlung zu vernehmen sind. Die Ver-

lesung von Protokollen über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist unbeschränkt zulässig. Dagegen gelten die Beweisverbote der §§ 52—55 hier ebenso wie in der Hauptverhandlung. Dies trifft für den Zeugenbeweis wie auch für die anderen Beweisarten, insbesondere für den Urkundenbeweis zu. Wird ein Zeuge vernommen, so darf seine Beeidigung in der mündlichen Verhandlung regelmäßig nicht erfolgen, da nach § 66 Abs. 1 die Beeidigung der Zeugen in der Hauptverhandlung vorzunehmen ist. Im vorbereitenden Verfahren dagegen, um das es sich hier handelt, ist eine Beeidigung nur unter den Voraussetzungen der §§ 66 Abs. 2—4, 72 und 223 zulässig. Wie die Art der Beweisaufnahme so unterliegt auch deren Umfang der freien Bestimmung des Gerichts. Dieses ist nicht gehalten, auf Beweisanträge, die von den Beteiligten gestellt werden, einzugehen, ohne daß es einer formellen Bescheidung des gestellten Beweisantrages gemäß § 244 bedarf. Im allgemeinen wird die Beweisaufnahme entsprechend dem Zweck der Verhandlung nicht allzu sehr auszudehnen sein, sondern sie wird nur insoweit durchzuführen sein, um ein Bild darüber zu gewinnen, ob der dringende Tatverdacht noch besteht, ob die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des Haftbefehls begründet erscheinen, und ob endlich die Fortdauer der Haft nach den Umständen des Falles erforderlich ist.

Über die Verhandlung ist nach § 115d Abs. 5 S. 2 ein Protokoll aufzunehmen, auf das die Vorschriften der §§ 271 bis 273 entsprechend anzuwenden sind. Da in § 115d Abs. 5 auf § 274 nicht Bezug genommen ist, hat das Protokoll keine ausschließliche Beweiskraft. Es ist daher durch jedes Beweismittel Gegenbeweis möglich.

Die mündliche Verhandlung endet mit der Verkündung einer Entscheidung. Diese kann darauf lauten, daß die Haft aufrecht zu erhalten, oder aufzuheben oder durch Maßnahmen gemäß den §§ 117 St P O., 28, 8 J G G. zu ersetzen ist (§ 114d Abs. 1). Gegenstand der Entscheidung ist die im Haftbefehl bezeichnete Tat. Dagegen steht das Gericht der im Haftbefehl gegebenen rechtlichen Beurteilung der Tat ebenso frei gegenüber wie dem im Haftbefehl bezeichneten Haftgrund. Die Entscheidung erfolgt bei Kollegialgerichten mit einfacher Mehr-

heit. Sie ergeht in Form eines Beschlusses, der der Begründung bedarf. Die Entscheidung ist grundsätzlich am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Da die Verkündung ein Teil der mündlichen Verhandlung ist, so muß sie stets in Anwesenheit der Personen, deren Gegenwart bei der Verhandlung notwendig ist, geschehen. Sie wird durch Verlesung der Beschlußformel und durch Mitteilung der Gründe zu erfolgen haben. War der Beschuldigte in der Verhandlung nicht anwesend, so ist ihm die Entscheidung durch Zustellung bekannt zu geben (§ 35 Abs. 2). Dies muß auch geschehen, wenn der Haftbefehl aufgehoben wird, da der Angeschuldigte auch in diesem Falle von der Entscheidung im Sinne des § 35 betroffen wird[1]). Bei Jugendlichen ist die Entscheidung auch dem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben (§ 30 J G G.). Von der Verkündung der Entscheidung am Schluß der Haftverhandlung kann abgesehen werden, wenn das Gericht glaubt, eine Entscheidung noch nicht treffen zu können (wenn z. B. noch wichtige Feststellungen zu machen sind). Das Gericht muß hier gemäß § 115d Abs. 6 S. 2 die Entscheidung spätestens innerhalb einer Woche erlassen, oder es kann binnen der genannten Zeit einen Verkündungstermin ansetzen, zu dem der Verhaftete nicht vorgeführt zu werden braucht. In beiden Fällen ist die Entscheidung dem Angeschuldigten durch Zustellung bekannt zu machen, die durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft geschieht (§ 36).

Die in der Haftverhandlung ergehende Entscheidung kann durch Beschwerde angefochten werden. Diese kann, falls der Haftbefehl aufrecht erhalten wird, von dem Verhafteten sowie den in den §§ 115c, 298 bezeichneten Personen eingelegt werden; des weiteren von dem Verteidiger, falls er hierzu ermächtigt ist. Wird der Haftbefehl aufgehoben, so steht der Staatsanwaltschaft das Beschwerderecht zu. Wird endlich der Haftbefehl zwar aufrecht erhalten, aber der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung freigelassen (§ 117) oder eine Maßnahme nach §§ 28, 8 J G G. getroffen, so können sämtliche genannten Personen Beschwerde einlegen.

Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ergeht auf Grund der Aktenlage. Eine mündliche Verhandlung ist hier nicht

---

[1]) A. M. Hartung u. 10.

vorgesehen und daher unzulässig (§ 309). Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist nach § 310 durch weitere Beschwerde anfechtbar.

Jede mündliche Verhandlung über den Haftbefehl wird aus dem eingangs erwähnten Grunde gemäß § 115b ausgeschlossen durch die Eröffnung des Hauptverfahrens. War vor dessen Eröffnung die mündliche Verhandlung begonnen aber ausgesetzt worden, so darf nicht weiter verhandelt werden. Selbst eine Entscheidung, die ausgesetzt war, darf nicht mehr ergehen, auch nicht, wenn sie von einem anderen Gericht als demjenigen zu erlassen war, das den Eröffnungsbeschluß hat ergehen lassen.

Das Verhältnis der mündlichen Verhandlung zu dem Rechtsmittel der Beschwerde regelt § 115c Abs. 2. Hiernach ist neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung eine Beschwerde über den Haftbefehl unzulässig, da andernfalls die Rechtsbehelfe sich zu sehr gehäuft hätten und daher zu große Schwierigkeiten hätten entstehen können. Ein Zusammentreffen von Beschwerde und mündlicher Verhandlung ist nicht nur für die eigentliche Haftbeschwerde sondern auch für die gegen die Entscheidung in einer früheren mündlichen Verhandlung gerichtete Beschwerde sowie für die weitere Beschwerde ausgeschlossen. Werden beide Rechtsbehelfe eingelegt, so gilt mit der Anberaumung der mündlichen Verhandlung die Beschwerde als zurückgenommen, so daß hiervon das Beschwerdegericht sogleich zu benachrichtigen ist. Ist die mündliche Verhandlung anberaumt, so kann das Beschwerdegericht selbst auf Grund einer erfolgten Prüfung der Beschwerde den Haftbefehl nicht mehr aufheben. War die Aufhebung jedoch schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung beschlossen, so behält sie ihre Wirksamkeit, gleichgültig, ob der Beschluß dem Angeschuldigten bereits zugestellt ist. Denn hier ist das Beschwerdeverfahren schon vor Zulassung der mündlichen Verhandlung beendet. Da die Beschwerde als zurückgenommen gilt, so tritt sie auch nicht mit Erledigung der mündlichen Verhandlung wieder in Kraft. Sie kann jedoch nunmehr erneut erhoben werden, da nur das Nebeneinander der beiden Rechtsbehelfe ausgeschlossen ist.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist kein Rechtsmittel sondern lediglich Rechtsbehelf. Gleichwohl werden durch § 115c Abs. 1 wichtige für Rechtsmittel geltende Vorschriften für anwendbar erklärt. Welche Vorschriften es sind, und welche Folgerungen sich daraus ergeben, ist bei den einzelnen in Frage kommenden Vorschriften bereits dargelegt worden.

c) Die Zuständigkeit im Haftverfahren.

1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage.

Die durch die Novelle neu eingeführten Aufgaben sind vom zuständigen Gericht zu erfüllen (§ 124 Abs. 2). Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist nach § 125 der Amtsrichter zuständig und zwar jeder Amtsrichter, in dessen Bezirk gemäß den §§ 7—13 ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird. In Jugendsachen tritt an Stelle des Amtsrichters der Jugendrichter (§ 19 Abs. 1 J G G.). Seine örtliche Zuständigkeit ist durch § 25 Abs. 1 J G G. erweitert. Sind infolge der konkurrierenden Zuständigkeit des § 125 mehrere Amtsrichter für die Verhaftung zuständig, so trifft derjenige die weiteren Entscheidungen, der den Haftbefehl zuerst erlassen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Verhaftete in dem Gefängnis eines anderen Gerichts einsitzt. In manchen Fällen wird zur Beschleunigung der Verfahrens ein Wechsel der Zuständigkeit angebracht sein. Er wird immer dann am Platze sein, wenn die Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft des Tatortes geführt wird, der Täter aber auf Grund einer Fahndung in einem entfernten Amtsgerichtsbezirk ergriffen und dort gegen ihn Haftbefehl erlassen wird. Würde hier der Haftrichter gemäß § 125 die Entscheidungen im Haftverfahren treffen, so würde durch das Hin- und Hersenden der Akten eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens und der Untersuchungshaft eintreten. Es wird daher zweckmäßig die Zuständigkeit im Haftverfahren auf den Tatrichter zu übertragen sein. Die rechtliche Grundlage hierzu wird § 12 Abs. 2 bieten können, mag sich dieser Paragraph auch zunächst nur auf das Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage beziehen.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsrichters umfaßt alle auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen. Insbesondere entscheidet er nach § 124 Abs. 4 auch in der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl nach § 114 d und in den Fällen des Haftprüfungsverfahrens. An die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist der Amtsrichter bei seinen Entscheidungen nicht gebunden.

Die Zuständigkeit des Amtsrichters erlischt mit Erhebung der öffentlichen Klage. Er muß daher sogleich hiervon verständigt werden, damit er seine Tätigkeit einstellt.

2. Nach Erhebung der öffentlichen Klage.

Wird die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift oder durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls erhoben, so wird das Gericht zuständig, bei dem die Klage eingereicht ist. Seine Zuständigkeit beginnt daher mit der Gerichtshängigkeit. Sachlich ist die Zuständigkeit des Sachrichters der des Haftrichters gleich. Jedoch kommt hier nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine Zuständigkeit für die mündliche Verhandlung über die Haftfrage nicht mehr in Betracht (§ 115 b).

Geschieht die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, so wird der Untersuchungsrichter zuständig, bei dem der Antrag gestellt ist. Seine Zuständigkeit beginnt mit dem Erlaß der Verfügung, durch die die Voruntersuchung eröffnet ist (§ 181). Sachlich ist die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gegenüber der des Gerichts eingeschränkt. Auch er entscheidet in der mündlichen Verhandlung gemäß § 114 d, ohne an die Stellungnahme der St A. gebunden zu sein (§ 124 Abs. 4). Jedoch ist er in den Fällen des § 115 a — demnach im gesamtem Haftprüfungsverfahren — nicht zuständig. Hier entscheidet nicht er sondern das Gericht, die Beschlußkammer oder der Beschlußsenat (§ 124 Abs. 4). Die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters endet mit der Antragstellung der Staatsanwaltschaft bei dem nach § 198 für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht, nicht schon mit der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft.[1] Der Untersuchungsrichter muß daher sogleich benachrichtigt werden, wenn die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft

[1] Vergl. Löwe-Rosenberg: Anm. 2 zu § 124.

bei Gericht eingehen. Von diesem Zeitpunkte an ist das beschließende Gerichtskollegium zuständig, an dessen Stelle nach Eröffnung des Hauptverfahrens das erkennende Gericht bezw. dessen Vorsitzender tritt.

In der Berufungsinstanz ist das Berufungsgericht für die Entscheidungen im Haftverfahren zuständig. Seine Zuständigkeit beginnt mit Einlegung der Berufung.

Das Revisionsgericht ist für die durch die Novelle neu eingeführten Aufgaben niemals zuständig, da es mit der Prüfung der Revisionsanträge, nicht mit der Sache selbst befaßt ist. Zuständig ist hier der Tatrichter. Das ist bei der Sprungrevision das Gericht erster Instanz, sonst das Berufungsgericht. Die Zuständigkeit findet ihr Ende mit dem Erlaß eines rechtskräftigen Urteils.

f) Die beiden Änderungen der §§ 126 und 148 Abs. 3.

Es sei nunmehr noch zweier kleiner Neuerungen gedacht, die sich in den §§ 126 und 148 Abs. 3 befinden. In § 126 n. F. ist die Verpflichtung des Richters, im vorbereitenden Verfahren den Haftbefehl auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufzuheben, bestehen geblieben. Die Staatsanwaltschaft ist aber jetzt darüber hinaus befugt, den Angeschuldigten gleich mit dem Antrag freizulassen. Die Aufnahme dieser Bestimmung entspricht der Billigkeit, da der Richter den Haftbefehl auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufheben muß und das bisherige Hindernis der richterlichen Aufhebung des Haftbefehls eine durch nichts gerechtfertigte Verzögerung der Freilassung bedeutete. Die Aufhebung des Haftbefehls durch den Richter ist nachzuholen. Durch die Vorschrift des Paragraphen ist zwar der Richter an die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gebunden; jedoch kann die Bestimmung darin ihre Rechtfertigung finden, daß der Freilassung des Verhafteten nichts mehr im Wege stehen wird, wenn die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren gegen den Angeschuldigten betreibt, selbst die Freilassung verfügt.

Gemäß § 148 Abs. 3 kann der Richter, solange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, und sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden. Hierdurch sollte ausgeschlossen

werden, daß Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder sogar Gerichtsdiener die Unterredungen des Verteidigers, der meist ein Rechtsanwalt ist, mit dem Angeschuldigten überwachen.

Soweit die neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft.

C. Ein kritischer Rückblick auf die Haftnovelle und ihre Auswirkung in der Praxis.

Ein Vorschlag zu ihrer Abänderung.

Wirft man nunmehr am Ende der Besprechung einen Rückblick auf die Haftnovelle, so wird man sagen müssen, daß ihr Bestreben, gegen ungerechtfertigte Verhängung der Haft und ihre zu lange Ausdehnung Schutz zu gewähren, unbedingt anzuerkennen ist. Zur Abkürzung der Untersuchungshaft erscheint die Einführung des Haftprüfungsverfahrens auch recht geeignet. Es hat die im § 126 a. F. festgesetzte Befristung der vor Erhebung der öffentlichen Klage angeordneten Untersuchungshaft auf höchstens 4 Wochen beseitigt. Die Staatsanwaltschaft ist jetzt nicht mehr gezwungen, die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen, wenn die Frist von 4 Wochen zur Vorbereitung der Einreichung der Anklageschrift nicht genügt. Hierdurch ist ein wesentlicher Schritt zur Einschränkung der gerichtlichen Voruntersuchung getan, durch die die Haft in zahlreichen Fällen eine unnötige Ausdehnung erfahren hat, da in ihr das Verfahren von Anfang an neu aufgerollt wurde. In der Praxis hat sich denn auch gezeigt, daß nach Erlaß der Haftnovelle die Voruntersuchungen an Zahl zurückgegangen sind und somit die Untersuchungshaft vielfach eine Abkürzung erfahren hat. Vor allem hat das Haftprüfungsverfahren für den Angeschuldigten eine große materielle Bedeutung. Zwei Monate nach Erlaß der letzten Entscheidung über die Haftfrage hat der zuständige Richter zu dieser Frage eine ganz andere Einstellung als unmittelbar nach Erlaß des Haftbefehls. Er ist in der Lage, das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zu würdigen und es dementsprechend gegebenenfalls auch zu Gunsten des Angeschuldigten zu verwerten. Das Haftprüfungsverfahren kann daher viel eher zu einer Aufhebung des Haftbefehls führen als die Haftbeschwerde, die in

der Regel gleich nach Erlaß des Haftbefehls erhoben, oder die mündliche Verhandlung nach § 114d, die sofort bei Beginn der Haft gewöhnlich beantragt wird. In der Praxis ist es auch nicht selten vorgekommen, daß in der ersten Haftprüfung der Haftbefehl aufgehoben worden ist. Im anderen Falle kann das Haftprüfungsverfahren dadurch zur Verkürzung der Untersuchungshaft dienen, daß das Gericht durch eine entsprechende Bestimmung der Frist für die Wiederholung der Prüfung dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter zum Ausdruck bringt, wann nach seiner Ansicht die Ermittlungen soweit gefördert sein können und müssen, daß über die Erhebung oder Nichterhebung der Anklage entschieden werden kann. Durch die Fristsetzung kann ein gewisser Druck zur Beschleunigung des Verfahrens auf die Stellen ausgeübt werden, bei denen das Verfahren geführt wird. Dies hat aber ebenfalls eine Abkürzung der Haft zur Folge. [1])

Als die größte Rechtsgarantie gegen ungerechtfertigte Untersuchungshaft erschien der Novelle die Einführung einer mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl mit eventl. Beweiserhebung und grundsätzlicher Anwesenheit der Beteiligten. Durch diese Neuerung ist die rechtliche Stellung des Angeschuldigten im Haftverfahren ohne Zweifel erheblich gebessert worden. Er ist jetzt nicht mehr Rechtsobjekt wie bisher, sondern Rechtssubjekt. In der mündlichen Verhandlung kann er seinen vermeintlichen Anspruch auf Freilassung weit besser vertreten als in dem bisherigen lediglich schriftlichen Beschwerdeverfahren. Zudem kann das Gericht auf Grund der mündlichen Verhandlung einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit des Angeschuldigten gewinnen. Jedoch birgt die mündliche Verhandlung über die Haftfrage auch eine erhebliche Gefahr in sich. Sie soll zwar nach den §§ 114d und 115a nur der Frage der Aufrechterhaltung der Haft dienen, wobei nach § 115d das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme ganz unabhängig bestimmt. Es wird sich aber in vielen Fällen die Prüfung der Haftfrage nicht von derjenigen der Schuldfrage trennen lassen, wie die genannten Paragraphen anzunehmen scheinen. Schon die Entscheidung über Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr hängt oft eng zusammen mit der Schwere der Tat und

[1]) Vergl. Dr. Lang in DJZ., 32. Jhrg., Heft 11, S. 779ff.

der Belastungsgründe. Die Entscheidung über den dringenden Tatverdacht ist aber schwerlich von einer eingehenden Sachaufklärung trennbar. Es werden sich daher der Angeschuldigte und sein Verteidiger oft genug mit Erfolg bemühen, durch Beweisanträge den ganzen Prozeßstoff aufzurollen. Das kann aber zu einer vorzeitigen Bekanntgabe von Untersuchungsergebnissen führen, die im Interesse des Verfahrens noch geheim geblieben wären, und die weitere Aufklärung des Sachverhalts kann dadurch erheblich erschwert werden, was für die Dauer des Verfahrens und der Haft von Nachteil sein wird. Die mündliche Verhandlung muß sich erst recht zu einer Verlängerung der Untersuchung und der Haft auswirken, wenn mehrere Haftbefehle gegen den Angeschuldigten vorliegen und die Sitze der zuständigen Richter weit von einander entfernt sind. Da hier der Verhaftete in jeder Sache mündliche Verhandlung vor dem jeweils zuständigen Richter verlangen kann, so muß er hin und her transportiert werden. Die hierdurch entstehenden Störungen im Sachbetrieb sind kaum abzusehen, zumal da der Angeschuldigte in allen Sachen schon unverzüglich nach seiner Ergreifung den einzelnen zuständigen Richtern vorzuführen war. In der Praxis[1]) hat sich insbesondere die mündliche Verhandluug gemäß § 114 d noch aus folgendem Grunde als unsachdienlich erwiesen. Die Verhafteten, die nach § 115 auf ihr Antragsrecht gemäß § 114 d hingewiesen wurden, beantragten vielfach sofort nach der Verhaftung mündliche Verhandlung. Diese war aber in der Regel ganz zwecklos, da sie der eingehenden Vernehmung nach § 114b zu schnell folgen mußte. In der kurzen Zeit zwischen Vernehmung und mündlicher Verhandlung hatte sich in den meisten Fällen an der Beurteilung des dringenden Tatverdachts und der weiteren Haftgründe nichts geändert. Dazu entschied in der Regel derselbe Richter, der den Haftbefehl erlassen und den Angeschuldigten kurz vorher vernommen hatte, was für den Verhafteten ebenfalls nicht günstig war. Die Angeschuldigten, die sogleich nach ihrer Verhaftung mündliche Verhandlung nach § 114d beantragten, erlebten daher meist eine Enttäuschung, und die Zeit und die Mühe war umsonst vertan.

Zu einer ganz erheblichen Verzögerung des Verfahrens

[1]) Vergl. Dr. Lang in D J Z. 32, Heft 11, S. 779 ff.

und Ausdehnung der Untersuchungshaft kann das ganze System von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen führen, das die Novelle dem Angeschuldigten zur Abwehr der Haft gegeben hat. Die Möglichkeiten des Angeschuldigten, sich gegen die Haft zu wehren, sind folgende:

1. Haftbeschwerde, eventuell weitere Beschwerde;
2. Antrag auf mündliche Verhandlung, Beschwerde gegen die die Haft aufrechterhaltende Entscheidung, gegebenenfalls weitere Beschwerde;
3. Haftprüfungsverfahren, auf Antrag Prüfung in mündlicher Verhandlung, Beschwerde gegen die die Haft aufrechterhaltende Entscheidung, eventuell weitere Beschwerde.

Diese Vielheit von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen wird, falls der Angeschuldigte oder sein Verteidiger sich aller gewissenhaft bedient, zu erheblichen Störungen und Unterbrechungen des Sachbetriebs führen. Betrachtet man dann den Gang des Verfahrens, so muß man mit Reichsgerichtsrat Dr. Schultz[1]) sagen: „Da häufen sich Haftbeschwerde, weitere Beschwerde, Anträge auf mündliche Verhandlung vor und nach Klageerhebung, Beschwerde und weitere Beschwerde gegen deren Ablehnung oder gegen das Verhandlungsergebnis, amtliche Haftkontrollen mit immer neuen Verhandlungen und abermaligen Beschwerden und weiteren Beschwerden, wobei das meiste von alledem beliebig wiederholbar ist. Kommen gar mehrere Angeschuldigte mit verschiedenen Haftbegründungen und Verhaftungszeiten in Frage und greifen etwa noch gesetzliche Vertreter oder Ehemänner ständig mit ein, dann kreuzen sich gleichzeitig alle die mannigfachen Rechtsbehelfe. Fristen laufen durcheinander, die Sache schwebt in drei verschiedenen Instanzen, die Akten wandern hin und her, Terminsverteidiger werden bestellt und jagen den Akten nach, Ladungen und Benachrichtigungen schwirren umher, Angeschuldigte werden hin und zurück transportiert, schleunige Beweisaufnahmen beschlossen — bis die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens der Unruhe ein Ende macht." Aber wann wird unter diesen Umständen das Verfahren so weit gefördert sein? Das ist gar nicht abzusehen. In einem Falle, wo mehrere Angeschuldigte

[1]) In „Deutsche Richterzeitung", 19. Jhrg., Heft 3.

in derselben Sache in Haft saßen, konnten die Ermittlungen in zwei Monaten nicht wesentlich gefördert werden, weil durch fortwährende Anträge und Beschwerden in der Haftfrage die Akten der ermittelnden Behörde entzogen wurden. Es mußten Abschriften aus den Akten angefertigt werden, mit deren Hilfe das Verfahren fortgesetzt werden konnte.[1]) Unter diesen Umständen ist es auch ganz unmöglich, daß die ermittelnde Behörde, die Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsrichter, das Verfahren in der Hand behält und es allen Unterbrechungen zum Trotz nach einem einheitlichen Plane durchführt. Betrachtet man den Gang des Verfahrens, so drängt sich die Frage auf, ob nicht zuviel an Rechtsbehelfen und richterlichen Amtspflichten geschaffen ist, und ob das, was zur Beschleunigung des Haftverfahrens dienen soll, nicht eher zu seiner Verzögerung führt. Hierbei sei noch erwähnt, daß durch die Neuerungen der Novelle eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte entstehen kann.

Mit Rücksicht auf die nachteiligen Auswirkungen, die die Haftnovelle infolge ihrer Vielheit der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe auf die Dauer der Untersuchungshaft haben kann, wird eine wesentliche Vereinfachung des Haftverfahrens geboten sein. Die größte Garantie für die von der Novelle angestrebte Abkürzung der Untersuchungshaft liegt nicht so sehr in der Menge der Möglichkeiten für den Angeschuldigten, sich gegen die Haft zu wenden, als vielmehr in der einheitlichen und raschen Durchführung des Strafverfahrens. Das Haftverfahren darf daher nicht, wie es nach der Novelle der Fall sein kann, störend in das Strafverfahren eingreifen und so dessen Durchführung erschweren und verzögern, sondern es muß sich dem Zweck des ganzen Strafverfahrens, der in der Ermittlung der begangenen Straftat besteht, unterordnen und sich in das Strafverfahren eingliedern. Hierbei kann auch auf das Freiheitsinteresse des Angeschuldigten, auf die Möglichkeit von Mißverständnissen hinsichtlich des Ergriffenen und des Haftgrundes gebührende Rücksicht genommen werden.

Aus dem letztgenannten Grunde ist die von der Novelle neu angeordnete unverzügliche Vorführung des Angeschuldigten vor den zuständigen Richter beizubehalten, desgleichen die

---

[1]) Vergl. Dr. Lang a. a. O.

eingehende Vernehmung, die unverzüglich nach der Vorführung durch den zuständigen Richter zu erfolgen hat. Jedoch ist die Vorschrift der Novelle, daß auch ein auswärts Verhafteter unverzüglich dem Richter vorzuführen ist, für die praktische Durchführung nicht glücklich, weil dadurch viele Schubtransporte notwendig werden können. Um diese zu vermeiden, wäre hier vielleicht an Stelle der unverzüglichen Vorführung eine den Umständen entsprechende alsbaldige Vorführung zu setzen, was besagen soll, daß der auswärts Verhaftete auf dem üblichen und regelmäßigen Wege, der derjenige des Sammeltransportes ist, in das Untersuchungsgefängnis am Sitze des zuständigen Richters überführt werden muß. Der auswärts Verhaftete wird hierdurch auch nicht schlechter gestellt, da er unverzügliche Vorführung vor und Vernehmung durch den nächsten Amtsrichter verlangen kann, worüber noch zu sprechen sein wird.

Bei der Regelung der unverzüglichen Vorführung vor den zuständigen Richter hat der Gesetzgeber offenbar nicht an die Fälle gedacht, wo mehrere Haftbefehle zur Zeit der Verhaftung gegen den Angeschuldigten vorliegen oder dieser sich bei Erlaß des Haftbefehls bereits in Haft befindet. Die Forderung der Novelle, daß hier der Angeschuldigte in jeder Sache unverzüglich dem jeweils zuständigen Richter vorgeführt werden muß, kann zu ganz unerfreulichen Folgen führen, zumal, wenn die Amtssitze der zuständigen Richter weit voneinander entfernt sind. Das sich hieraus ergebende Hin- und Hertransportieren des Angeschuldigten muß vermieden werden. Es erscheint daher beim Vorliegen mehrerer Haftbefehle angebracht, daß der Angeschuldigte nur dem nächsten der zuständigen Richter unverzüglich oder bei weiter Entfernung des Verhaftungsortes auf dem üblichen Wege vorgeführt wird. Dieser hat dann, soweit es ihm auf Grund der vorliegenden Unterlagen möglich ist, den Vorgeführten über alle Haftbefehle unverzüglich und eingehend zu vernehmen und die Vernehmungsprotokolle den anderen zuständigen Richtern sofort zu übersenden. Im Falle der Überhaft wird der Angeschuldigte unverzüglich dem Richter vorzuführen sein, an dessen Sitz er sich in Haft befindet, der in gleicher Weise wie der nächste zuständige Richter im vorgenannten Fall zu verfahren hat.

Die von der Novelle angeordnete Ersatzvorführung und

-vernehmung bei Unmöglichkeit der unverzüglichen Vorführung und Vernehmung durch den zuständigen Richter wird beizubehalten sein, damit auch die auswärts Verhafteten Gelegenheit haben, sogleich von einem Richter vernommen zu werden, umsomehr, als hier die Vorführuug vor den zuständigen Richter nicht mehr unverzüglich sondern erst im üblichen und gewöhnlichen Wege zu erfolgen braucht. Jedoch ist die Befugnis des Ersatzrichters nach der Novelle zu eng. Unter den Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Ersatzrichter den Ergriffenen freilassen kann, kann die Freilassung auch schon von der verhaftenden Polizeibehörde erfolgen. Zudem werden diese Voraussetzungen auch selten vorliegen. Häufiger werden vielmehr die Fälle sein, daß von einem auswärtigen Gericht infolge falscher Informationen Haftbefehl erlassen wird, der angegebene Haftgrund aber nicht vorliegt. Es ist mehrfach vorgekommen, daß von einem auswärtigen Gericht ein Haftbefehl wegen Fluchtverdachts erlassen war, der Ergriffene aber an seinem Wohnsitz polizeilich gemeldet war, in fester Arbeit stand und Frau und Kinder hatte, von einem Fluchtverdacht also keine Rede sein konnte. [1]) In einem solchen Falle wäre es für den Verhafteten und seine Familie eine große Härte, wenn der Haftbefehl vollzogen würde. Man wird daher sagen müssen, daß der Ersatzrichter, dem das Ermangeln des Haftgrundes infolge der eingehenden Vernehmung des Ergriffenen oder aus eigener Kenntnis bekannt ist, die Befugnis haben muß, in einem solchen Falle den Ergriffenen sofort freizulassen. Der Ersatzrichter hat dann dem zuständigen Richter von der Freilassung sofort Mitteilung zu machen, damit dieser den Haftbefehl aufhebt.

Die mündliche Verhandlung über die Haftfrage ist zwecks Vereinfachung des Haftverfahrens und aus den im vorigen Abschnitt ausgeführten Bedenken abzuschaffen, insbesondere die mündliche Verhandlung gemäß § 114d, die sich in der Praxis nicht bewährt hat. Die bisherige Beschwerde gegen den Haftbefehl ist im Hinblick auf die mündliche Vernehmung des Angeschuldigten sogleich nach seiner Verhaftung sowie auf das Haftprüfungsverfahren, das — zwar in abgeänderter Form — beizubehalten ist, als ausreichend anzusehen. Dem Prinzip

[1]) Vergl. Lang a. a. O.

der Mündlichkeit, dessen Wichtigkeit bei der einschneidenden Maßnahme der Untersuchungshaft nicht verkannt werden soll, ist auch bei dieser Regelung genügend Rechnung getragen mit Rücksicht auf die soeben angeführte eingehende Vernehmung des Angeschuldigten sowie diejenige im Haftprüfungsverfahren, worüber jetzt zu sprechen ist.

Wie gesagt, ist das Haftprüfungsverfahren aus den bereits dargelegten Gründen zu übernehmen. Die Voraussetzung für die Haftprüfung, daß der Angeschuldigte sich in Haft befindet, soll bestehen bleiben. Denn da die Haftkontrolle lediglich der Frage dient, ob die Haft weiter aufrecht zu erhalten ist, muß die Prüfung fortfallen, wenn der Haftbefehl nicht vollstreckt wird. Desgleichen sollen die Fristen für die erste und wiederholte Nachprüfung ebenso bleiben wie die Fälle, in denen beide Fristen unterbrochen werden (abgesehen natürlich von der Unterbrechung durch die fortgefallene mündliche Verhandlung nach § 114d). Nur sei noch ausdrücklich hinzugefügt, daß die Fristen auch durch den Erlaß eines Urteils unterbrochen werden, weil, wie schon erwähnt, auch in diesem Falle eine ausdrückliche oder stillschweigende Prüfung der Haftdauer stattfindet. Die Form des Haftprüfungsverfahrens wäre dahin abzuändern, daß an Stelle der zu beseitigenden mündlichen Verhandlung auf Antrag des Angeschuldigten oder seines Verteidigers eine eingehende Vernehmung tritt, in der auch, falls es das Gericht für notwendig hält, Beweise erhoben werden können. Auch eine solche gründliche Vernehmung des Verhafteten mit eventl. Beweiserhebung scheint zur Klärung der Frage, ob dringender Tatverdacht noch vorliegt und der weitere Haftgrund noch gegeben ist, ausreichend, ohne daß sie die schon erwähnten Gefahren einer mündlichen Verhandlung in sich birgt. Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen für die mündliche Vernehmung im Haftprüfungsverfahren wird nicht erforderlich sein, da die Vernehmung nicht der Schuldermittlung sondern nur der Prüfung der Haftfrage dient. Stellt der Angeschuldigte oder sein Verteidiger den Antrag auf mündliche Vernehmung nicht, so sind beide unter Setzung einer angemessenen Frist zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern, ebenfalls, wenn der Verhaftete aus irgend einem Grunde (z. B. infolge von Krankheit) nicht mündlich vernommen werden kann.

Der Umstand, daß im Haftprüfungsverfahren regelmäßig derselbe Richter entscheidet, der den Haftbefehl erlassen und den Angeschuldigten vernommen hat, entspricht nicht dem Wesen der Nachprüfung einer Entscheidung. Denn dieses besteht darin, daß eine andere Stelle die Prüfung vornimmt als diejenige, die die Entscheiduug erlassen hat. Andernfalls würde die Entscheidungsstelle sich selbst kontrollieren. Diese Selbstkontrolle des zuständigen Richters, die das Haftprüfungsverfahren in der Regel darstellt, wird aber nicht zum Nachteil des Verhafteten gereichen, da die Haftprüfung erst zwei Monate nach der letzten Entscheidung in der Haftfrage stattfindet und der Richter in dieser Zeit Abstand genommen hat und das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen würdigen und entsprechend berücksichtigen kann. Infolgedessen wird das Haftprüfungsverfahren in der Zuständigkeit des Sachrichters verbleiben können.

Im Falle der Überhaft ist das Haftprüfungsverfahren in jeder Sache abzuhalten. Der Verhaftete wird aber mündliche Vernehmung nur in der Sache verlangen können, in der er dem nächsten zuständigen Richter vorgeführt ist, und an dessen Sitz er sich in Haft befindet. Andernfalls könnte er den einzelnen Haftprüfungsgerichten zur Vernehmung vorgeführt werden müssen, was wegen des hierdurch notwendigen Hin- und Hertransportierens des Angeschuldigten zu vermeiden ist.

Endlich scheint die Aufnahme einer zweckmäßigen und praktischen Vorschrift über den Wechsel der Zuständigkeit im Haftverfahren geboten zu sein; denn dieser wird, wie gezeigt, in vielen Fällen zur Vereinfachung des Haftverfahrens am Platze sein. Der jetzt mögliche Wechsel der Zuständigkeit über § 12 Absatz 2 hat den Fehler, daß er zu lange dauert. Der Zuständigkeitswechsel muß sich schnell vollziehen können, damit der zuständige Richter alle weiteren Entscheidungen im Haftverfahren treffen kann und das Strafverfahren durch das andernfalls notwendige Hin- und Hersenden der Akten keine Verzögerung erleidet. Infolgedessen wird eine Bestimmung befürwortet werden müssen, die die Übertragung der Zuständigkeit vom Haftrichter sogleich auf den Sachrichter ermöglicht, ohne daß es des Umweges über das gemeinsame obere Gericht gemäß § 12 Abs. 2 bedarf.

Lebenslauf.

Ich bin geboren zu Bonn am 10. September 1904 als Sohn des Rektors Friedrich Umbach und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Schmitz. Von Ostern 1910 ab besuchte ich vier Jahre die Volksschule und wurde Ostern 1914 in die Sexta des damaligen Königlichen Gymnasiums zu Bonn aufgenommen. Ostern 1923 verließ ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife und widmete mich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn dem Studium der Rechte. Im Juli 1926 bestand ich am Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Prüfung und bin seit dieser Zeit als Referendar bei dem hiesigen Amts- und Landgericht beschäftigt.